

Zur Beurteilung des norditalischen Dreikapitel-Schismas

Eine überlieferungsgeschichtliche Studie

Von Rudolf Schieffer

In der Geschichte der spätantiken Reichskirche nimmt die Auseinandersetzung um die Drei Kapitel nur eine kurze, scharf begrenzte Zeitspanne ein.¹ Sie beginnt recht unvermittelt im Jahre 545 mit dem Edikt des Kaisers Justinian I., das der Person und dem Werk Theodors von Mopsuestia († 428), den gegen Kyrill gerichteten Schriften Theodorets von Kyros († 466) sowie dem Brief des Ibas von Edessa († 457) an den Perser Maris die Rechtgläubigkeit absprach;² sie endet kaum ein Jahrzehnt später mit der feierlichen Verurteilung dieser Theologen durch das im Mai und Juni 553 in Konstantinopel versammelte V. Ökumenische Konzil³ oder doch spätestens mit der (indirekten) Bestätigung, die Papst Vigilius im Winter 553/54 diesen Beschlüssen erteilte.⁴ Damit war für die Reichskirche eine endgültige Entscheidung gefallen, die im Rahmen der allgemeinen Rezeption der alt-

¹ Allg. Einführung: E. Amann, *Trois-Chapteres*, in: *Dictionnaire de Théologie Catholique* 15/2 (1950) 1868–1924. Zu einem Vorspiel im 5. Jh. vgl. L. Abramowski, *Der Streit um Diodor und Theodor zwischen den beiden ephesinischen Konzilien*, in: *ZKG* 67 (1955/56) 252–287.

² Das Edikt ist nicht erhalten, wohl wegen seiner Aufhebung im weiteren Verlauf des Streites; Sammlung der Fragmente bei W. Pöschel, *Imperium, Ecclesia universalis, Rom. Der Kampf der afrikanischen Kirche um die Mitte des 6. Jahrhunderts* (Geistige Grundlagen römischer Kirchenpolitik = Forschungen zur Kirchen- und Geistesgeschichte 11/3; 1937) 150ff. und bei E. Schwartz, *Vigiliusbriefe – Zur Kirchenpolitik Justinians* (Sb. Akad. München, phil.-hist. Abt., Jg. 1940, Nr. 2) 73 ff. (Nachdruck in: *Ders.*, *Gesammelte Schriften* 4 [1960] 321 ff.). Vgl. dazu jetzt E. K. Χρυσού, *Ἡ ἐκκλησιαστικὴ πολιτικὴ τοῦ Ἰουστινιανοῦ κατὰ τὴν ἔριν περὶ τὰ τρία κεφάλαια καὶ τὴν ε' οἰκουμένην σύνοδον* (*Ἀνάλεκτα Βλατάδων* 3; 1969) 20ff. (ebd. 55 ff. zur Datierung).

³ Ausgabe der Akten: *Acta Conciliorum Oecumenicorum (ACO) IV 1: Concilium universale Constantinopolitanum sub Iustiniano habitum*, ed. J. Straub (1971); vgl. dazu R. Schieffer, *Das V. Ökumenische Konzil in kanonistischer Überlieferung*, in: *ZSRG. Kan* 59 (1973) 1–34, F. X. Murphy/P. Sherwood, *Constantinople II et Constantinople III (Histoire des conciles oecuméniques 3; 1974)*.

⁴ Brief an den Patriarchen Eutychios (JK 936) vom 8. 12. 553 (ACO IV 1 S. 245, 9–247, 39) und Constitutum II (JK 937) vom 23. 2. 554 (ACO IV 2 S. 138, 1–168, 30); zur Echtheit dieser Dokumente vgl. J. Straub, *Die Verurteilung der Drei Kapitel durch Vigilius (Vigilii epistula II ad Eutychium)*, in: *Κληρονομία* 2 (1970) 347–375, E. Zettl, *Die Bestätigung des V. Ökumenischen Konzils durch Papst Vigilius. Untersuchungen über die Echtheit der Briefe Scandala und Actius* (*Antiquitas* 1, 20; 1974).

kirchlichen Konzilien auch bis heute für die Lehrtradition aller großen christlichen Konfessionen bestimmend geblieben ist.⁵

Um dieses Ziel zu erreichen, hatte Justinian bekanntlich eine ganze Reihe von Widerständen zu überwinden gehabt, und zwar durchaus auch im griechischen Osten,⁶ vor allem aber in der westlichen, lateinisch sprechenden Reichshälfte. Dort war das vom Kaiser verfolgte kirchenpolitische Ziel einer Aussöhnung mit den Monophysiten⁷ ohne unmittelbare Bedeutung; umso empfindlicher reagierte man auf jede Beeinträchtigung des Konzils von Chalkedon (451), dessen dogmatische Entscheidung einst von Papst Leo I. so wesentlich mitgeprägt worden war. Der Widerspruch des Okzidents war daher spontan und einmütig,⁸ und am lautesten und entschiedensten ließ sich sogleich die Opposition in Afrika vernehmen, wo zugunsten der Drei Kapitel nicht nur Verteidigungsschriften mit fundierten theologischen und historischen Argumenten – allen voran 548/50 die zwölf Bücher *Pro defensione trium capitulorum* des Bischofs Facundus von Hermiane⁹ – entstanden, sondern auch kirchendisziplinär erste Konsequenzen sichtbar wurden, als die gesamtafrikanische Synode unter dem Primas Reparatus von Carthago 550 dem schwankend gewordenen Papst Vigilius bedingungsweise die Kirchengemeinschaft aufkündigte.¹⁰ Hier griff Justinian, dessen Truppen zwanzig Jahre zuvor das Vandalenreich niedergedrungen hatten, mit Absetzungsurteilen und Verbannungssentenzen hart durch und vermochte den Widerstand zwar nicht mundtot, aber doch wirkungslos zu machen.¹¹ Im westgotischen

⁵ R. Devreesse, *Le cinquième concile et l'oecuménicité byzantine*, in: *Miscellanea Giovanni Mercati* 3 (Studi e Testi 123; 1946) 1–15, W. de Vries, *Das zweite Konzil von Konstantinopel (553) und das Lehramt von Papst und Kirche*, in: *Orientalia Christiana Periodica* 38 (1972) 331–366 u. a.

⁶ Χρυσού, *Ἐκκλησιαστικὴ πολιτικὴ* 33 ff. u. ö.

⁷ Χρυσού, *Ἐκκλησιαστικὴ πολιτικὴ* 25 ff., der mit Recht vor einer ausschließlichen Betonung der politischen Motive warnt.

⁸ L. Duchesne, *L'Eglise au VI^e siècle* (1925) 189 ff.

⁹ Neue Ausgabe: *Facundi episcopi ecclesiae Hermianensis Opera omnia*, edd. J.-M. Clément/R. Vander Plaetse (Corpus Christianorum, Series Latina [CC] 90 A; 1974), gestützt auf E. Chrysos, *Zur Datierung und Tendenz der Werke des Facundus von Hermiane*, in: *Κληρονομία* 1 (1969) 311–324; zum geistigen Hintergrund vgl. H. Gelzer, *Das Verhältnis von Staat und Kirche in Byzanz*, in: *HZ* 86 (1901), bes. 204 ff. (Nachdruck in: *Ders.*, *Ausgewählte kleine Schriften* [1907] 73 ff.), *Pewesin*, *Imperium, Ecclesia universalis*, Rom (wie Anm. 2), R. A. Markus, *Reflections on Religious Dissent in North Africa in the Byzantine Period*, in: *Studies in Church History* 3 (1966) 140–149.

¹⁰ Victor v. Tonnuna, *Chron. ad a. 550* (MG. Auct. ant. 11, 202); vgl. Duchesne, *L'Eglise* 191, E. Caspar, *Geschichte des Papsttums von den Anfängen bis zur Höhe der Weltherrschaft* 2 (1933) 258 f., E. Stein, *Histoire du Bas-Empire* 2 (1949) 645, Χρυσού, *Ἐκκλησιαστικὴ πολιτικὴ* 66 f.

¹¹ Hauptquelle ist Victor v. Tonnuna, *Chron. ad a. 551–567* (MG. Auct. ant. 11, 202 ff.); zu den Ereignissen vgl. Duchesne, *L'Eglise* 644 ff., Caspar, *Papsttum* 2, 263.281, abschwächend Χρυσού, *Ἐκκλησιαστικὴ πολιτικὴ* 73 ff. Die späten literarischen Erzeugnisse der afrikanischen Opposition – bes. das vor 566 entstandene *Breviarium des Diakons Liberatus v. Carthago* (s. unten Anm. 54) und die wahrscheinlich von Facundus verfaßte, aber eben wohl nicht zufällig anonym überlieferte *Epistola fidei catholicae in defensione trium capitulorum* (CC 90A S. 417–434), die

Spanien, das gerade um die Zeit des V. Konzils mit Ostrom in militärischer Auseinandersetzung stand, wurde die Kirchenversammlung am Bosphorus einfach ignoriert,¹² und dabei blieb es auch bis zum Untergang der spanischen Landeskirche im Arabersturm des beginnenden 8. Jahrhunderts, wie uns sowohl Isidor von Sevilla als auch die Kirchenrechtssammlung der Hispana bezeugen.¹³ In der fränkischen Kirche auf dem Boden Galliens fand der in Konstantinopel entschiedene Streit um die Drei Kapitel immerhin für ein paar Jahre kritische Beachtung,¹⁴ doch verstand es Papst Pelagius I. (556–561), rasch die Wogen zu glätten und jede nachhaltige Trübung seines Verhältnisses zur merowingischen Kirche zu vermeiden.¹⁵

Abgesehen von Illyrien, wo sich auch noch zwei Generationen später eine vereinzelt Spur von Widerstand entdecken läßt,¹⁶ führte der in der Gesamtkirche eher Episode gebliebene Dreikapitelstreit somit nur in Italien zu einer dauerhaften Beeinträchtigung des kirchlichen Lebens.¹⁷ Freilich sind auch hier beachtliche regionale Unterschiede zu erkennen. Während sich nämlich die päpstliche Autorität, gestützt auf die nach dem Sieg über die Ostgoten (552/54) voll wiederhergestellte Staatsgewalt des Kaisers, in

ins Jahr 568/69 gehört – dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, daß die führenden Männer der kirchlichen Hierarchie auch in Afrika nach 553 die Linie der kaiserlichen Kirchenpolitik verfolgten; vgl. auch *Stein*, Bas-Empire 2, 679 ff.

¹² *J. Haller*, Das Papsttum. Idee und Wirklichkeit 1 (21950) 291 f. 540, *K. F. Stroheker*, Das spanische Westgotenreich und Byzanz, in: *BonnJbb* 163 (1963) 258 (Nachdruck in: *Ders.*, Germanentum und Spätantike [1965] 217).

¹³ *J. Madoz*, El Concilio de Calcedonia en San Isidoro de Sevilla, in: *Revista Española de Teología* 12 (1952) 189–204, *K. Schäferdiek*, Die Kirche in den Reichen der Westgoten und Suewen bis zur Errichtung der westgotischen katholischen Staatskirche (Arbeiten zur Kirchengeschichte 39; 1967) 126⁷⁵, *Schieffer*, V. Ökumenisches Konzil 19 f.

¹⁴ Im Jahre 556 ließ der Frankenkönig Childebert I. in Rom Auskunft über Gerüchte einholen, „es sei etwas gegen den katholischen Glauben, das Gott nicht dulden wolle, zugelassen worden“ (MG. Epp. 3, 71). Ein wohl recht bezeichnendes Zeugnis für die damalige Beunruhigung Galliens ist der eigenartige Brief des Bischofs Nicetius von Trier († nach 561) an Kaiser Justinian (MG. Epp. 3, 118 f. Nr. 7 = CC 117, 416 ff.), der eine Beendigung der Verfolgung Rechtgläubiger fordert und dabei u. a. die Anhänger von Nestorios und von Eutyches offenbar als ein und dieselbe „secta“ ansieht!

¹⁵ *Caspar*, Papsttum 2, 298 ff.

¹⁶ Im Juli 600 erwähnt Gregor d. Gr. in einem Schreiben an den Bischof Maximus von Salona (Registr. X 15/JE 1784; MG. Epp. 2, 250) einmal sog. „Frontinianistae“, in denen man Anhänger des (nach Victor v. Tonnuna) 554 von Justinian exilierten Salonitaner Bischofs Frontin(ian)us vermutet; ob es sich freilich fast fünfzig Jahre später um mehr als ein lokales Schisma handelte, ist kaum abzuschätzen. Vgl. auch *Stein*, Bas-Empire 2, 677 f.

¹⁷ Zu den folgenden Ereignissen vgl. allg. *L. M. Hartmann*, Geschichte Italiens im Mittelalter 1 (21923) 387 ff. und 2/1 (1900) 87 ff. 164 ff. 200 f. 264 ff., *Duchesne*, L' Eglise 219 ff., *Caspar*, Papsttum 2, 288 ff. 367 ff. 423 ff. 519 ff. 725 f., *O. Bertolini*, Riflessi politici delle controversie religiose con Bisanzio nelle vicende del sec. VII in Italia, in: Caratteri del secolo VII in Occidente (Settimane di Spoleto 5; 1958) 733–789, *G. P. Bognetti*, La continuità delle sedi episcopali e l'azione di Roma nel regno longobardo, in: Le chiese nei regni dell'Europa occidentale e i loro rapporti con Roma sino all'800 (Settimane di Spoleto 7; 1960) 415–454.

ihrem engeren Metropolitanbereich in Süd- und Mittelitalien relativ rasch Geltung zu verschaffen wußte,¹⁸ verharteten die Kirchen des Nordens weiter in Ablehnung, namentlich Mailand, von wo sich schon vor dem Konzil Widerspruch geregt hatte,¹⁹ und Aquileja, dessen Bischöfe eben jetzt durch Annahme des Patriarchentitels eine herausgehobene Stellung zu beanspruchen begannen.²⁰ Der Zwiespalt war noch gänzlich unbehoben, als der Einbruch der Langobarden 568/69 das politische Bild der Apenninenhalbinsel wiederum entscheidend veränderte. Die labile Machtbalance, die sich zwischen den nur teilweise erfolgreichen Eindringlingen und den Byzantinern im Laufe der Jahrzehnte auf dem Boden Italiens einpendelte, bestimmte seither wesentlich auch das weitere Schicksal der Gegner des V. Konzils, die sich ob ihres Zwistes mit Byzanz und Rom meist einer wohlwollenden Duldung durch die teils arianischen, teils heidnischen Eroberer erfreuen konnten.²¹ Umgekehrt erschien es den Kaisern lange Zeit kaum ratsam, ihre Hoffnungen auf eine baldige militärische Rückgewinnung ganz Italiens durch unbedachte Gewaltmaßnahmen aufs Spiel zu setzen, so daß sie sich zumeist den Päpsten wie Pelagius II. (579–590) und Gregor I. (590–604) versagten, wenn diese den Weg sanfter Überredung²² verließen und stattdessen das Schisma durch Einsatz staatlicher Machtmittel zu beseitigen wünschten.²³

¹⁸ *Caspar*, Papsttum 2, 291 ff. Hauptquelle sind die Briefe Pelagius' I.: Pelagii I papae Epistulae quae supersunt (556–561), coll. P. M. Gassó/C. M. Batlle (Scripta et Documenta 8; 1956).

¹⁹ Bischof Datius v. Mailand hatte Vigilus in Konstantinopel jahrelang im anti-justinianischen Sinne beeinflusst; er starb dort noch vor dem Konzil, wahrscheinlich im Frühjahr 552 (*Stein*, Bas-Empire 2, 653³). Etwa um diese Zeit richtete auch der Mailänder Klerus an eine durchreisende fränkische Byzanz-Gesandtschaft ein ähnlich gehaltenes Schreiben (MG. Epp. 3, 438 ff. und *Schwartz*, Vigilusbrieve 18 ff.). Vgl. auch G. P. *Bognetti*, in: Storia di Milano 2 (1954) 40 ff.

²⁰ Den Erstbeleg bietet Pelagius' I. JK 983 wohl von 559 (*Gassó/Batlle*, Epistulae 73 ff. Nr. 24); vgl. *Caspar*, Papsttum 2, 294 f., *H. Fuhrmann*, Studien zur Geschichte mittelalterlicher Patriarchate II, in: ZSRG. Kan 40 (1954) 43ff. Zur älteren Geschichte der Aquilejenser Kirchenprovinz vgl. zuletzt im Überblick G. C. *Menis*, Le giurisdizioni metropolitiche di Aquileia e di Milano nell'antichità, in: Aquileia e Milano (Antichità altoadriatiche 4; 1973) 271–294.

²¹ *Bertolini*, Riflessi politici 746 ff. u.a., zur Konkurrenz der kirchlichen Richtungen in Italien zusammenfassend P. M. *Conti*, Aquileian, Eastern and Roman Missions in the Lombard Kingdom, in: Miscellanea Historiae Ecclesiasticae 3 (Bibl. de la RHE 50; 1970) 62–70.

²² Das bedeutendste Beispiel ist zweifellos die Korrespondenz Pelagius' II. (dem teilweise vielleicht der spätere Papst Gregor die Feder lieb; s.u.) mit Elias v. Aquileja (-Grado) etwa aus den Jahren 585/86 (JK 1054–1056; MG. Epp. 2, 442 ff. und ACO IV 2 S. 105 ff.); vgl. auch P. F. *Kehr*, Italia Pontificia 7/1 (1923) 21 f. Nr. 16–18, *Caspar*, Papsttum 2, 367 ff., ferner zu einer einzelnen Stelle den Exkurs unten S. 199 ff. – Stärker von Taktik bestimmt erscheinen die Briefe Gregors d. Gr. an Constantius v. Mailand und die langobardische Königin Theudelinde von 593/94 (Registr. IV 2–4. 33. 37/JE 1273–1275. 1308. 1309; MG. Epp. 1, 233 ff. 268 f. 272 ff.); vgl. auch *Kehr*, Ital. Pont. 6/1 (1913) 33 f. Nr. 26–28. 30. 31, *Caspar*, Papsttum 2, 477 ff.

²³ Schon Pelagius I. hatte 559 – vergeblich – von Narses ein Eingreifen gegen die Schismatiker und u.a. eine Deportation der Bischöfe von Mailand und Aquileja nach Konstantinopel gefordert (JK 1012. 1018. 1019. 1024; *Gassó/Batlle*, Epistulae 140 ff. 155 ff. 171 ff. Nr. 53. 59. 60. 65); vgl. bes. *Caspar*, Papsttum 2, 295 ff. – Gegen

Im Windschatten der großen Politik waren die betroffenen Kirchen Oberitaliens somit zwar einigermaßen geschützt, mußten aber gleichwohl den militärischen Schwebestand, der staatliche Grenzen quer durch ihre alten Sprengel legte, auf die Dauer als schwer erträglich empfinden. Ihre Front wies denn auch seit der Wende zum 7. Jahrhundert die ersten Risse auf:²⁴ Der 593 im Genueser Exil gewählte neue Mailänder Bischof Constantius stand mit Gregor d. Gr. von vornherein in bestem Einvernehmen,²⁵ konnte allerdings seine Suffragane unter langobardischer Herrschaft nicht dazu bewegen, gleichfalls ihren Frieden mit dem Papst zu machen, so daß der Metropolit von Aquileja, der nach Grado ausgewichen war, nun vollends zum Mittelpunkt der Opposition wurde.²⁶ Der Versuch des Exarchen, im Jahre 607 auch dort eine Vakanz zur Durchsetzung eines Nachfolgers zu nutzen, der dem justinianischen Konzil anhing,²⁷ führte nur dazu, daß fortan im langobardischen Machtbereich schismatische Gegenbischöfe ebenfalls als „Patriarchen von Aquileja“ residierten, welche die Fahne des Widerstandes noch für Generationen hochhielten.²⁸ Ebenso wenig Erfolg hatte ein ähnlicher Vorstoß Papst Honorius' I. im Jahre 628,²⁹ und bald darauf war es die monotheletische Krise der Reichskirche (638–680/81),³⁰ die das Pro-

Bedrängungen durch den Exarchen appellierte der Episkopat von Istrien und Venetien 591 bei Kaiser Maurikios (582–602), der daraufhin in einem Brief an Papst Gregor Stillhalten gebot: „... concedere eos otiosos esse, quousque providentia dei et partes Italiae paeales constituentur“ (MG. Epp. 1, 22 f. und ACO IV 2 S. 136); vgl. *Caspar*, Papsttum 2, 423 ff.

²⁴ Zu vereinzelt Nachrichten, die sich meist indirekt aus dem Register Gregors I. ergeben, vgl. *Caspar*, Papsttum 2, 426.

²⁵ Gregor d. Gr., Registr. III 29. 30/JE 1233. 1234 (MG. Epp. 1, 186 ff.); vgl. auch *Kehr*, Ital. Pont. 6/1, 32 Nr. 22. 23, *Bognetti*, in: Storia di Milano 2, 114.

²⁶ Wichtig ist vor allem der Übergang Comos aus dem Mailänder Metropolitanbereich in denjenigen Aquilejas: Gregor d. Gr., Registr. IX 186/JE 1711 (MG. Epp. 2, 177 f.), ferner das Gedenkepigramm für den 616 oder kurz zuvor verstorbenen Bischof Agrippinus v. Como (*C. Troya*, Codice diplomatico longobardo 1 [1852] 579 Nr. 291, *A. Silvagni*, Monumenta Epigraphica Christiana saeculo XIII antiquiora quae in Italiae finibus adhuc exstant 2/2 [1943] Tab. VIII/1), dessen Schlußverse (mit Bezug auf Klerus und Volk von Como) lauten: „Hi sinodos cuncti venerantes quattuor almas Concilium quintum postposuere malum. Hi bellum ob ipsas multos gessere per annos, Sed semper mansit insuperata fides.“ Vgl. auch unten S. 198.

²⁷ Paulus Diaconus, Hist. Langob. IV 33 (MG. SS. rer. Lang. 127), Chron. patr. Gradensium c. 3 (ebd. 394), Brief des Johannes v. Aquileja an den Langobardenkönig Agilulf (MG. Epp. 3, 693).

²⁸ *W. Meyer*, Die Spaltung des Patriarchats Aquileja (Abhh. Ges. d. Wiss. Göttingen, phil.-hist. Kl., N.F. 2/6; 1898), *W. Lenel*, Venezianisch-Istrische Studien (1911), bes. 3 ff., *E. Stein*, Chronologie des métropolitains schismatiques de Milan et d'Aquilée-Grado, in: ZSchweizKG 39 (1945) 126–136 (Nachdruck in: *Ders.*, Opera minora selecta [1968] 402–412), *Fuhrmann*, Patriarchate II 43 ff., im Überblick *G. P. Marchal*, in: Helvetia Sacra 1/1 (1972) 111 ff.

²⁹ *Caspar*, Papsttum 2, 524 f., *Fuhrmann*, Patriarchate II 54.

³⁰ Vgl. im Überblick *Murphy/Sherwood*, Constantinople 133 ff., *G. Kreuzer*, Die Honoriusfrage im Mittelalter und in der Neuzeit (Päpste und Papsttum 8; 1975) 58 ff.

blem der Drei Kapitel für eine ganze Weile in den Hintergrund rückte. Erst deren Beilegung auf dem III. Constantinopolitanum und vor allem die fortschreitende Katholisierung der Langobarden leiteten in Oberitalien allmählich die Wende ein: König Kunincpert (688–700) konnte nach einem militärischen Erfolg über seine arianischen Widersacher die Synode von Pavia (698/99) berufen, auf der die letzten Schismatiker der Provinz Aquileja das V. und das VI. Konzil annahmen und wieder zur Obödienz der römischen Kirche zurückkehrten, *fides ut esset in tota Hesperia coadunata*.³¹

Dieses norditalische Dreikapitel-Schisma gehört auf den ersten Blick sicherlich in den weiten Bereich des Vergeblichen in der Geschichte. Sieht man einmal von der Spaltung des Patriarchats von Aquileja-Grado ab, die immerhin bis ins 18. Jahrhundert bestehen blieb, so scheint der hundertfünfzigjährige Streit, der auf dem Boden Italiens um die Geltung des V. Konzils geführt wurde, ohne erkennbare Wirkungen geblieben zu sein. Dementsprechend ist auch weithin das Urteil der historischen Forschung über die Schismatiker ausgefallen. Ihr schroffes Nein zur Kirchenpolitik Justinians, das anfangs noch für viele Betrachter nicht ohne einen gewissen heroischen Zug ist, wirkt auf die volle Dauer der anderthalb Jahrhunderte doch eher wie erstarrter Trotz, der weit weniger Sympathien zu wecken vermag, zumal die Spätphase der Auseinandersetzung im 7. Jahrhundert allzu deutlich von der rein politischen Kategorie der wechselvollen langobardisch-byzantinischen Beziehungen bestimmt ist. Dazu kommt, daß das theologische Grundanliegen der Schismatiker, eben ihre Ablehnung einer Verurteilung der Drei Kapitel mit Rücksicht auf das Konzil von Chalcedon, in seiner ursprünglichen Formulierung und Begründung kaum als eine Leistung der oberitalischen Kirchen zu gelten hat, sondern von auswärts (zumal von Afrika) dorthin importiert erscheint; seine zähe Behauptung in den zwei isolierten Kirchenprovinzen kann daher auch als ein Beispiel für die bekannte geistige Provinzialisierung an der Wende von der Antike zum Mittelalter aufgefaßt werden. Soll man also diesen beharrlichen Widerspruch Norditaliens ohne nennenswerten eigenen geistigen Beitrag überhaupt als Ausdruck unerschütterlicher Überzeugungstreue werten oder steht dahinter nicht eher steriler Traditionalismus, der schließlich in der geschichtlichen Sackgasse enden mußte?

Wenn eine historisch unterlegene Gruppe bei der Nachwelt auf Gering-schätzung, ja Unverständnis trifft, so mag das generell und zumal in der Kirchengeschichte kaum erstaunlich sein. Im vorliegenden Falle stellt sich das Problem freilich etwas anders und hat überdies selber eine lange Geschichte; sie beginnt schon mit der auffallenden Dürftigkeit der einzigen frühmittelalterlichen Quelle, die einigermaßen im Zusammenhang über den

³¹ Liber Pontificalis, Vita Sergii c. 16 (ed. L. Duchesne 1 [1886] 376), Carmen de synodo Ticinensi (MG. Poetae 4/2, 728 ff., dort das Zitat in Str. 8, 1/2; zum Gedicht vgl. P. Lehmann, Stefanus magister?, in: DA 14 [1958] 469–471); vgl. Caspar, Papsttum 2, 725 f., Fuhrmann, Patriarchate II 54 f., Bertolini, Riflessi politici 786 ff.

Verlauf des norditalischen Dreikapitel-Schismas berichtet.³² Es ist die ein Jahrhundert nach dem Ende der Kirchenspaltung in Montecassino verfaßte *Historia Langobardorum* des Paulus Diaconus († um 797/99), der die Geschichte seines Volkes als Angehöriger einer Generation schrieb, die längst am katholischen Bekenntnis der Römer selbstverständlichen Anteil hatte, und der selber zu einem der Vermittler des italisch-langobardischen Elements in der neuen karolingischen Reichskultur geworden ist.³³ Obgleich sich häufiger die Gelegenheit geboten hätte,³⁴ kommt er rückblickend nur an drei Stellen seines Werkes ausdrücklich auf den Streit um die Drei Kapitel zu sprechen;³⁵ er erwähnt die vermittelnde Korrespondenz Papst Pelagius' II. mit Elias von Aquileja (585/86),³⁶ den gescheiterten Versuch des Exarchen Smaragdus, im Jahre 588/89 den Patriarchen Severus von Grado und andere Bischöfe durch Deportation nach Ravenna zum Einlenken zu bewegen,³⁷ und dann erst wieder die Beendigung des Schismas unter Papst Sergius I. (698/99).³⁸ Sieht man genauer zu, so ergibt sich der zunächst überraschende Eindruck, daß die beiden ersten Nachrichten, noch aus dem 6. Jahrhundert, bei Paulus eine deutlich gegen die Verurteilung der Drei Kapitel gerichtete Färbung aufweisen,³⁹ doch erklärt sich dies dadurch, daß der gelehrte Langobarde hier mit einiger Sicherheit das verlorene Geschichtswerk des Abtes Secund(in)us von Trient († 612) ausschrieb,⁴⁰ der auf der Seite der Schismatiker gestanden hatte.⁴¹ Ganz anders der dritte Bericht,

³² Wie sich aus den vorhergehenden Anmerkungen ergibt, stützt sich unsere Kenntnis in den entscheidenden Punkten auf Einzelzeugnisse wie Briefe, Gedichte, Inschriften u.ä.

³³ Vgl. über ihn zuletzt *E. Sestan*, *La storiografia dell'Italia longobarda*, in: *La storiografia altomedievale* (Settimane di Spoleto 17; 1970) 357–386, *F. Brunhölzl*, *Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters* 1 (1975) 257 ff.

³⁴ So berichtet er *Hist. Langob.* II 10 (MG. SS. rer. Lang. 78) von der Flucht der Patriarchen von Aquileja nach Grado (568), ebd. IV 33 (MG. SS. rer. Lang. 127) von der endgültigen Spaltung des Patriarchats (607) und ebd. V 17 (MG. SS. rer. Lang. 151) vom Raub des Aquilejenser Kirchenschatzes von der Insel Grado durch den langobardischen Dux Lupus (663), jeweils ohne die kirchenpolitischen Hintergründe dieser Geschehnisse zu erwähnen.

³⁵ Vgl. auch *C. Cipolla*, *Le fonti ecclesiastiche adoperate da Paolo Diacono per narrare la storia dello scisma aquileiese*, in: *XI centenario di Paolo Diacono. Atti e memorie del congresso storico tenuto in Cividale nei giorni 3, 4, 5 sett. 1899* (1900) 117–146.

³⁶ Paulus Diaconus, *Hist. Langob.* III 20 (MG. SS. rer. Lang. 103); vgl. oben Anm. 22.

³⁷ Ebd. III 26 (MG. SS. rer. Lang. 105 ff.); vgl. oben Anm. 23.

³⁸ Ebd. VI 14 (MG. SS. rer. Lang. 168 f.); vgl. oben Anm. 31.

³⁹ In *Hist. Langob.* III 26 wird das Einschreiten des Exarchen scharf kritisiert, die Kirchengemeinschaft der deportierten Bischöfe mit dem „trium capitulorum damnator“ Johannes v. Ravenna als gewaltsam erzwungen dargestellt und am Schluß erzählt, wie sich Severus auf einer Synode (der Schismatiker) in Marano unter Vorlage eines „libellus erroris sui“ vom Vorwurf der Gemeinschaft mit den katholischen Widersachern reinigte.

⁴⁰ *R. Jacobi*, *Die Quellen der Langobardengeschichte des Paulus Diaconus* (1877) 73 f., *C. Blasel*, *Die Wanderzüge der Langobarden* (1909) 122 ff.

⁴¹ Gregor d. Gr., *Registr.* IX 147, XIV 12/JE 1673, 1925 (MG. Epp. 2, 142 ff.

der einseitig dem Papst das Verdienst an der Behebung der Spaltung kurz vor 700 zuschreibt: Er besteht aus zwei wörtlichen Übernahmen aus Bedas Weltchronik⁴² (die ihrerseits mißverstehend den Liber Pontificalis verarbeitet hatte⁴³) sowie einer selbständigen, historischen Erläuterung,⁴⁴ bei der sich Paulus freilich von Bedas Erwähnung des justinianischen Konzils nur zu einer irrümlichen Assoziation der theotokos-Problematik des ephesinischen Konzils von 431 verleiten ließ.

Paulus Diaconus, der immerhin aus Friaul stammende Geschichtsschreiber der Langobarden, hatte also bereits am Ende des 8. Jahrhunderts nur noch eine recht verschwommene Kenntnis von den geschichtlichen Grundlagen der Dreikapitelproblematik,⁴⁵ ja er war bei der Suche nach einschlägigem historischem Material auf eine außeritalische Quelle wie Beda angewiesen und mußte sich für die frühere Zeit sogar mit einer Darstellung aus dem Lager der inzwischen überwundenen Schismatiker begnügen, für deren antirömische „Häresie“ er persönlich gewiß keine Sympathie hegte.⁴⁶ Wenn es also in Italien (abgesehen vom Liber Pontificalis, der einer eigenen Entwicklung unterlag⁴⁷) bei den Anhängern des V. Konzils, die doch spätestens seit 700 gänzlich das Feld beherrschten, anscheinend keine eigenständige historische Tradition gab, so ist das allerdings nur auf den ersten Blick überraschend. Dieses scheinbar paradoxe Bild kennzeichnet nämlich die Quellenüberlieferung zum Dreikapitelstreit des 6. Jahrhunderts auch ganz allgemein (jedenfalls für die lateinische Reichshälfte). So hat in der großen Weltchronistik

430 ff.); vgl. auch A. Brackmann, *Germania Pontificia* 1 (1911) 401 Nr. 1, *Wattenbach/Levison*, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vorzeit und Karolinger 2 (1953) 205 f.

⁴² Hist. Langob. VI 14 entspricht zunächst Beda, Chron. ad a. 4659 (MG. Auct. ant. 13, 317), sodann – im erklärenden Rückgriff auf das V. Konzil – Chron. ad a. 4639 (MG. Auct. ant. 13, 315); vgl. *Jacobi*, Quellen 60.

⁴³ Vita Sergii c. 16 (ed. *Duchesne* 1, 376); zu Bedas irrümlicher Lokalisierung der Ausgleichssynode in Aquileja vgl. *Meyer*, Spaltung 4 f.

⁴⁴ An die von Beda übernommene Nachricht, das V. Konzil sei gerichtet gewesen „contra Theodorum et omnes hereticos“, schließt Paulus an: „... qui beatam Mariam solum hominem, non deum et hominem genuisse adfirmabant. In qua sinodo catholice est institutum, ut beata Maria semper virgo theotocos diceretur, quia, sicut catholica fides habet, non hominem solum, sed vere deum et hominem genuit“ (MG. SS. rer. Lang. 169).

⁴⁵ Schon bei der ersten Erwähnung der Angelegenheit hatte er in Hist. Langob. III 20 davon gesprochen, Pelagius (II.) habe „Heliae Aquileiensi episcopo nolenti tria capitula Calchidonensis synodi suscipere“ geschrieben (MG. SS. rer. Lang. 103). In Wahrheit waren es die Päpste, die die Drei Kapitel nicht annehmen wollten (anders als die Schismatiker, die sie verteidigten), und es waren auch eher die Drei Kapitel des II. Constantinopolitanum und nicht des Chalcedonense. Vgl. auch *Blasel*, Wanderzüge 125 f.

⁴⁶ Vgl. auch G. P. Bognetti, *Processo logico e integrazione delle fonti nella storiografia di Paolo Diacono*, in: *Miscellanea di studi muratoriani. Atti e memorie del Convegno di studi storici in onore di L. A. Muratori nel bicentenario della morte*, Modena 1950 (1951) 357–381, bes. 365 f.

⁴⁷ Vgl. zuletzt O. Bertolini, *Il „Liber Pontificalis“*, in: *La storiografia altomedievale* (Settimane di Spoleto 17; 1970) 387–455.

der afrikanische Bischof Victor von Tonnuna († nach 565)⁴⁸ seine polemische Sicht auf dem Umweg über seinen Fortsetzer, den Westgoten Johannes von Biclaro († nach 614), an Isidor von Sevilla vermitteln können,⁴⁹ dessen Werk auf das Geschichtsbild des Mittelalters nicht geringen Einfluß hatte.⁵⁰ Aber auch bei der eigentlichen theologischen Literatur ist das Bild merkwürdig verschoben: Die Afrikaner Ferrandus⁵¹ und Pontianus,⁵² Fa-cundus⁵³ und Liberatus⁵⁴ sowie die römischen Diakone Pelagius⁵⁵ und Rusticus⁵⁶ stehen da mit ihren gegen eine Verurteilung der Drei Kapitel gerichteten Werken einzig den Verlautbarungen Justinians⁵⁷ und den Be-

⁴⁸ MG. Auct. ant. 11, 184–206 als Fortsetzung des Prosper Aquitanus. Vgl. über ihn auch J. L. Maier, L'épiscopat de l'Afrique romaine, vandale et byzantine (1973) 226. 438.

⁴⁹ Zu den Quellen Isidors vgl. A. D. v. den Brincken, Studien zur lateinischen Weltchronistik bis in das Zeitalter Ottos von Freising (1957) 93. Bei Isidor, Chron. ad a. 5761 findet sich der Dreikapitelstreit auf die kurze Notiz reduziert: „Iste (= Justinian) Acefalom haeresim suscepit atque in procriptionem synodi Calchedonensis omnes in regno suo episcopos tria capitula damnare compellit“ (MG. Auct. ant. 11, 475). Vgl. auch oben Anm. 13.

⁵⁰ Der zitierte Satz Isidors findet sich wörtlich oder in leichter Kürzung u.a. im spanischen Chronicon Albeldense des späten 9. Jh. (Migne PL 129, 1132), im etwa gleichzeitigen Chronicon Vedastinum aus Arras (MG. SS. 13, 684), in den Annales Hildesheimenses ad a. 5764 (ed. G. Waitz, MG. SS. rer. Germ. [1878] 8).

⁵¹ Ferrandus Diaconus, Brief an die römischen Diakone Pelagius und Anatolius (Migne PL 67, 921–928); vgl. dazu *Pewesin*, Imperium, Ecclesia universalis, Rom 20 ff.

⁵² Pontianus (von Theneae?), Brief an Kaiser Justinian (Migne PL 67, 995–998); vgl. dazu *Pewesin*, Imperium, Ecclesia universalis, Rom 43 ff., zur Frage seines Bischofssitzes Maier, Episcopat 215. 384, zur (ungeklärten) Überlieferung unten Anm. 142.

⁵³ Vgl. oben Anm. 9.

⁵⁴ Liberatus von Carthago, Breviarium causae Nestorianorum et Eutychianorum (ACO II 5 S. 98–141).

⁵⁵ Pelagii Diaconi ecclesiae Romanae In defensione trium capitulorum, ed. R. Devreesse (Studi e Testi 57; 1932), allerdings in fragmentarischer Überlieferung.

⁵⁶ Rusticus Diaconus, Contra Acephalos Disputatio (Migne PL 67, 1167–1254). Diese Schrift kann hier allerdings nur mit der Einschränkung genannt werden, daß ihr offenbar gegen die Verurteilung der Drei Kapitel gerichteter Schlußteil verloren ist, was kaum Zufall sein dürfte. Eine weitere, nicht erhaltene Schrift des Diakons mit ähnlicher Tendenz bezeugt Victor v. Tonnuna, Chron. ad a. 553 (MG. Auct. ant. 11, 203).

⁵⁷ Im Gegensatz zum ersten Edikt von 545 (vgl. oben Anm. 2) sind erhalten: das Schreiben gegen die Drei Kapitel (an die Bischöfe von Ostillyricum) aus dem Jahre 549 (E. Schwartz, Drei dogmatische Schriften Justinians [Abhh. Akad. München, phil.-hist. Abt., N. F. 18; 1939] 45–69; vgl. dazu Χρυσού, Ἐκκλησιαστικὴ πολιτικὴ 35) sowie das zweite Edikt De recta fide vom Sommer 551 (Schwartz, ebd. 71–111; dazu ergänzend R. Schieffer, Zur lateinischen Überlieferung von Kaiser Justinians Ὁμολογία τῆς ὀρθῆς πίστεως (Edictum de recta fide), in: Κληρονομία 3 [1971] 285–302 und Ders., Nochmals zur Überlieferung von Justinians Ὁμολογία τῆς ὀρθῆς πίστεως (Edictum de recta fide), in: Κληρονομία 4 [1972] 267–284). Neuerdings hat R. Riedinger, Aus den Akten der Lateran-Synode von 649, in: ByzZ 69 (1976) 17–38 nachgewiesen, daß dieses zweite Kaiseredikt bei der Abfassung der Ekthesis des Kaisers Herakleios von 638 weithin als Vorlage gedient hat.

schlüssen seines Konzils⁵⁸ gegenüber. Man mag ihr quantitatives Übergewicht zunächst mit dem Hinweis begründen, daß damals eben im Kampf um Theodor, Theodoret und Ibas wohl die klügeren Köpfe und die gewandteren Federn auf der Seite der Verteidiger waren; aber nicht daß überhaupt soviel gegen die kaiserliche Kirchenpolitik geschrieben wurde, ist das Erstaunliche, das der Erklärung bedarf, sondern die Tatsache, daß sich diese Streitschriften erhalten haben, nachdem die Sache ihrer Verfasser so rasch unterlegen war.

Es handelt sich also vorwiegend um ein Problem der Überlieferungsgeschichte, das sich freilich wenigstens für einen jener literarischen Gegner Justinians sogleich klären läßt. Die großen Schriften des Facundus von Hermiane (*Pro defensione trium capitulorum* und der *Liber ad Mocianum*) sind uns nämlich im Codex LIII (51) der Kapitelsbibliothek von Verona überliefert,⁵⁹ einer Handschrift, deren Entstehung paläographisch in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts oder der Zeit um 600, und zwar in Verona oder doch in Oberitalien angesetzt wird.⁶⁰ Der Wunsch nach dem Besitz eines solchen Werkes,⁶¹ zu dem sich wahrscheinlich damals auch schon die anonyme, wohl ebenfalls dem Facundus zuzuweisende *Epistola fidei catholicae in defensione trium capitulorum* gesellte,⁶² ist zu dieser Zeit und in dieser Gegend vor dem Hintergrund der Kirchenspaltung unschwer verständlich, war doch zumal die *Defensio* des Facundus schon vor dem V. Konzil die bei weitem fundierteste und offenbar einflußreichste Schrift zugunsten der Drei Kapitel gewesen.⁶³ Daß Theodor, Theodoret und Ibas rechten Glaubens und im Einklang mit dem Chalcedonense gewesen seien, ja daß der postume Angriff auf sie nichts als eine Herabsetzung eben dieses Konzils bezwecke, war dort unter Aufbietung reichen Zitatmaterials aus Väter-

⁵⁸ Vgl. oben Anm. 3. Hinzuzufügen sind allenfalls die zustimmenden Dekrete des Vigilius (oben Anm. 4).

⁵⁹ *Clément/Vander Plaetse*, CC 90A S. XIII f.

⁶⁰ *E. Carusi/W. M. Lindsay*, *Monumenti Paleografici Veronesi* 1 (1929) 6 ff. u. Tafeln 13–15, *E. A. Lowe*, *Codices Latini Antiquiores* (CLA) 4 (1947) Nr. 506.

⁶¹ *P. Courcelle*, *Les lettres grecques en Occident* (1948) 378⁹ vermutet in dem Veronensis eine Abschrift des Facundus-Exemplars, das Cassiodor, *Expositio in psalm. 138, 24* (CC 98, 1255) in seinem Besitz (in Vivarium) bezeugt. Der Vermittlungsweg von Afrika nach Oberitalien wird freilich offen bleiben müssen.

⁶² Der Brief (CC 90A S. 417–434) ist immerhin in der Handschrift LVIII (56) des 10. Jh. in derselben Bibliothek überliefert (*Clément/Vander Plaetse*, ebd. S. XVI); vgl. auch unten Anm. 66.

⁶³ *Pewesin*, *Imperium, Ecclesia universalis*, Rom 139 ff. hat überzeugend nachgewiesen, daß Justinians zweites Edikt (*De recta fide*, vgl. oben Anm. 57) als unmittelbare Replik auf Facundus' *Pro defensione* angelegt ist, nachdem dieser sich mit seiner Schrift gegen das (verlorene) erste Edikt des Kaisers (vgl. oben Anm. 2) gewandt hatte. Justinian und der afrikanische Bischof erscheinen hier also als die eigentlichen theologischen Gesprächspartner. Aber auch die bald nach dem Konzil entstandene Schrift *In defensione trium capitulorum* des Pelagius (vgl. oben Anm. 55) folgt im Gedankengang weithin Facundus (vgl. *Devreesse*, Ausgabe S. XX).

schriften und Konzilsakten (von Ephesos und Chalkedon)⁶⁴ dargelegt worden, und so nährte wohl gerade Facundus entscheidend das eigentümliche, auf den vorjustinianischen Reichssynoden beharrende Geschichtsbild der Gegner des V. Konzils. Es wird daher wohl auch kein Zufall sein, daß die gesamte jüngere Überlieferung des Facundus, die erst seit dem 15. Jahrhundert erhalten ist,⁶⁵ in Verbindung mit der Rusticus-Version der chalkedonensischen Akten auftritt, und zwar in einer speziellen Gestalt, die gleichfalls nach Verona weist.⁶⁶

Die Akten des Konzils, als dessen Apologet Facundus auftrat, waren indes nicht nur in der von Rusticus, dem Neffen des Vigilius und unerschütterlichen Verteidiger der Drei Kapitel, in den Jahren 564–566 überarbeiteten Form,⁶⁷ sondern auch in ihrer wenig älteren ursprünglichen Übertragung vor 600 in Oberitalien bekannt, wie denn überhaupt der in der Umgebung des Vigilius in Konstantinopel aus aktueller Veranlassung geschaffene lateinische Text der voluminösen Gesamtkten von Chalkedon recht eigentlich als eine publizistische Frucht des Dreikapitelstreits verstanden werden muß.⁶⁸ Sein ältester erhaltener Textzeuge (in Form der sog. *Versio antiqua correcta*) ist eine heute als Cod. Vaticanus lat. 1322 in Rom aufbewahrte Veroneser Handschrift,⁶⁹ die engstens mit dem erwähnten Facundus-Codex zusammenhängt, möglicherweise sogar im selben Scriptorium geschrieben wurde.⁷⁰ Der paläographischen Verwandtschaft entspricht hier deutlich auch eine sachliche Einheit: Wenn Facundus die justinianische Dreikapiteltheologie als Angriff auf Chalkedon gebrandmarkt hatte, so mußte gerade der Aktenband dieses Konzils für die Schismatiker ein ganz besonderer Schatz und die Verbreitung seiner Texte ihr ureigenstes Anliegen sein. In Verona verwahrt man jedenfalls bis heute ein – übrigens von den Editoren übersehenes – Einzelblatt des 6./7. Jahrhunderts, das einen Ausschnitt aus der 2. Sitzung von Chalkedon (die Verlesung des Tomus Leonis und seine begeisterte Aufnahme) enthält und vielleicht als Überrest einer weiteren frühen Handschrift

⁶⁴ Bequeme Übersicht jetzt bei *Clément/Vander Plaetse*, CC 90A S. 447 ff. im Index.

⁶⁵ *Clément/Vander Plaetse*, CC 90A S. XIV.

⁶⁶ Zu dieser Rusticus-Fassung, die sich im Cod. Veronensis LVIII des 10. Jh. (demselben, der die *Epistola fidei catholicae* überliefert; vgl. oben Anm. 62) findet und dann durch Vermittlung eines verlorenen Codex Bononiensis in verschiedene Handschriften des 15. Jh. eingegangen ist, vgl. *Schwartz*, ACO II 3, 1 S. XIII f., zusammenfassend *Clément/Vander Plaetse*, CC 90A S. XIV f. XVI (wo allerdings irrtümlich dem Cod. Vaticanus lat. 1323 die *Versio antiqua correcta* statt der *Versio Rustici* von Chalkedon zugeschrieben wird).

⁶⁷ Zur Entstehung vgl. *Schwartz*, ACO II 3, 3 S. XII ff.

⁶⁸ Vgl. zuletzt *Schieffer*, V. Ökumenisches Konzil 9 f.

⁶⁹ *Carusi/Lindsay*, Monumenti 1, 6 ff. u. Tafeln 16–18, *Lowe*, CLA 1 (1934) Nr. 8; zum Inhalt: *F. Maassen*, Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts im Abendlande 1 (1870) 745 ff. (noch ohne Unterscheidung der *Versio correcta* und der *Versio Rustici*), *Schwartz*, ACO II 3, 2 S. V.

⁷⁰ *L. Traube*, Nomina sacra (1907) 243, *Lowe*, CLA 1 Nr. 8 und 4 Nr. 506.

des Konzils zu gelten hat;⁷¹ auch manche andere Sonderüberlieferung wäre wohl noch unter diesem Gesichtspunkt zu prüfen.⁷²

Zu dem geistigen Arsenal, das sich hier in Umrissen abzeichnet, gehörten – wie die paläographische und kanonistische Forschung längst erkannt hat⁷³ – mindestens noch zwei weitere Halbunzial-Codices, die sich, ähnlich an Alter und Ausstattung, in Verona erhalten haben. In dem einen, der die Signatur LIX (57) der dortigen Kapitelsbibliothek trägt,⁷⁴ begegnen wiederum die Akten von Chalkedon, diesmal in Auszügen (die aber gleichfalls nach der *Versio correcta* gestaltet sind), und schon ihre Auswahl ist höchst bezeichnend:⁷⁵ Neben einigen Zitaten aus der ersten Hälfte des Konzils finden sich vollständig nur die Gesta der 9.–11. Sitzung, auf denen in Chalcedon am 26. und 27. Oktober 451 eingehend – und mit positivem Ergebnis – über Theodoret und Ibas beraten worden war.⁷⁶ Diese ganz singuläre⁷⁷ Sonderüberlieferung der drei *actiones* erklärt sich ohne weiteres dadurch,

⁷¹ Verona, Bibl. Capit., Cod. I (1) Append. Fragm. V (fol. XIII); vgl. *A. Reiferscheid*, *Bibliotheca patrum Latinorum Italica* 1 (1865) 193, *Lowe*, CLA 4 Nr. 476, auch von *E. Schwartz* nicht berücksichtigt. – Soweit die Angaben der genannten Werke ein Urteil erlauben, muß es sich um das Textstück ACO II 2, 1 S. 32, 8 unigenitus – S. 33, 8 und (unmittelbar anschließend, nur in der Edition getrennt) ACO II 3, 2 S. 15 [274], 1–15 handeln.

⁷² In diesen Zusammenhang könnte nämlich ein kürzlich im Archivio notarile von Treviso aufgefundenes Einzelblatt der Zeit um 700 gehören, das die Texte ACO II 2, 1 S. 16, 4–20 und S. 17, 3–15 enthält; vgl. *G. Billanovich*, *Un nuovo frammento in onciale degli atti del Concilio di Calcedonia*, in: *Italia medioevale e umanistica* 4 (1961) 161–166, *Ders.*, *Ancora sul nuovo frammento in onciale degli atti del Concilio di Calcedonia*, ebd. 7 (1964) 251–255, *Lowe*, CLA Supplement (1971) Nr. 1763. Soweit das knappe Textstück eine Einordnung erlaubt, steht es der Überlieferung im Cod. Vaticanus lat. 1342 des 8. Jh. am nächsten, den *Billanovich*, *Ancora sul frammento* 254 allerdings fälschlich (mit irreführendem Verweis auf *Lowe*, CLA 1 Nr. 9) in Verona beheimatet. – Ungeklärt ist einstweilen der Überlieferungsweg zweier Sammlungen von Exzerpten aus den chalkedonensischen Akten, die sich unter den anonymen Titeln „*Excerptiones de gestis Chalcedonensis concilii*“ und „*Nonnullae sanctiones sparsim collectae sancti et magni concilii Chalcedonensis*“ vorwiegend, wenn nicht ausschließlich in Handschriften der pseudoisidorischen Dekretalensammlung finden und von ihrem bislang einzigen Herausgeber *J. B. Pitra* (*Spicilegium Solesmense* 4 [1858] 166–191) dem als Gegner einer Verurteilung der Drei Kapitel bezeugten Bischof Verecundus von Junca in der Byzacene († 552 in Chalkedon, nach *Victor v. Tonnuna*, *Chron. ad a. 552*, *MG. Auct. ant.* 11, 203) zugeschrieben wurden; vgl. auch *E. Dekkers*, *Clavis Patrum Latinorum* (1961) 193 Nr. 871, *Maier*, *Episcopat* 431. Hierbei ist im DA 32 (1976) eine Untersuchung von *K. G. Schon* zu erwarten („*Exzerpte aus den Akten von Chalkedon bei Pseudoisidor und in der 74-Titel-Sammlung*“).

⁷³ Zuerst *C. H. Turner*, *Ecclesiae Occidentalis Monumenta Iuris Antiquissima* 2/1 (1907) S. VIII f.; vgl. auch *E. A. Lowe*, *A Hand-List of Half-Uncial Manuscripts*, in: *Miscellanea F. Ehrle* 4 (*Studi e Testi* 40; 1924) 52 f. 59 f. Nr. 101. 143. 148. 151, *Schwartz*, ACO I 5, 2 S. III.

⁷⁴ *Carusil/Lindsay*, *Monumenti* 1, 6 ff. u. Tafeln 19–21, *Lowe*, CLA 4 Nr. 509.

⁷⁵ Vgl. die Übersicht bei *Schwartz*, ACO II 1, 2 S. Vf.

⁷⁶ Die Zählung dieser Sitzungen (ACO II 3, 3 S. 10 [449]–52 [491]) als *Actiones VIII bis X* entspricht den Besonderheiten der *Versiones correctae* und *Rustici*. Vgl. auch *E. K. Χρυσού*, *Ἡ διάταξις τῶν συνεδριῶν τῆς ἐν Χαλκηδόνι οἰκουμένης συνόδου*, in: *Κληρονομία* 3 (1971) 259–284.

daß es gerade diese Partien der chaledonensischen Akten waren, gegen die eine Verurteilung der Drei Kapitel nach Meinung der Kritiker Justinians zu verstoßen schien.⁷⁸ Ihren Text bietet der Codex im übrigen nicht isoliert, sondern im Zuge einer größeren Sammlung von Exzerpten, die in der (am Anfang wie am Schluß) arg verstümmelten Handschrift leider nur noch bruchstückhaft vorliegt; doch sind wenigstens verschiedene Auszüge aus den ephesinischen Akten,⁷⁹ darunter die einzige Überlieferung eines Theodoret-Briefes an Dioskoros von Alexandria in lateinischer Textgestalt,⁸⁰ sowie vielfältiges patristisches und kanonistisches Zitatmaterial erhalten, dessen Herkunft und Zusammensetzung noch einer näheren Analyse bedarf, nicht zuletzt auch im Hinblick darauf, ob ihm ein ähnliches Bedürfnis nach polemischer Dokumentation zu Grunde liegt.⁸¹

Recht offensichtlich ist diese Tendenz jedenfalls bei der vierten und letzten der hier zu erörternden Veroneser Kapitels-Handschriften, dem Cod. XXII (20).⁸² Das historische Interesse seines Redaktors galt zwar nicht unmittelbar den früheren Reichskonzilien, dafür aber einem dramatischen Kapitel ihrer Wirkungsgeschichte, nämlich dem akakianischen Schisma (484–519), in dessen Verlauf ein Jahrhundert zuvor die Kirchen des Okzidents mit dem Papst an der Spitze einer theologischen Herausforderung des kaiserlichen Ostens mit zäher Beharrlichkeit widerstanden hatten.⁸³ 13 diesbezügliche Stücke aus der Korrespondenz der Päpste Simplicius (468–483), Felix III. (483–492) und Gelasius I. (492–496) – darunter der dem ganzen Mittelalter geläufige Gelasius-Brief an den Kaiser Anastasius mit dem *Duo quippe*-Passus, dessen früheste Überlieferung hier vorliegt⁸⁴ – sind in dem

⁷⁷ Vgl. Schwartz, ACO II 3, 2 S. Vf. – Für die 9. Sitzung (über Theodoret) ist übrigens kürzlich auch im griechischen Bereich eine Sonderüberlieferung entdeckt worden, und zwar im Cod. Vaticanus gr. 1858 des mittleren 15. Jh.; vgl. O. Kresten, Eine neue Handschrift der neunten Actio des Konzils von Chalkedon, in: *Annuario Historiae Conciliorum* 6 (1974) 54–77. Allerdings liegt hier wohl kaum ein Zusammenhang mit dem Dreikapitelstreit vor, sondern eher – wie Kresten, aaO. 71 ff. einleuchtend darlegt – mit Auseinandersetzungen, die 1439 auf dem Konzil von Florenz um den Bischof von Kyros entstanden waren.

⁷⁸ Daher stammen auch die Chalkedon-Zitate bei Facundus ganz überwiegend aus diesen Sitzungen; vgl. Schwartz, ACO II 3, 1 S. VI f., *Clément/Vander Plaetse*, CC 90A S. 450 ff.

⁷⁹ Vgl. die Übersicht bei Schwartz, ACO I 5, 2 S. II f.

⁸⁰ ACO I 5 S. 315–318; griechisches Original: ACO II 1, 2 S. 48 [244] – 52 [248]. Es handelt sich um den 83. Brief der Ausgabe von Y. Azéma (*Sources chrétiennes* 98; 1964) 204 ff. Vgl. auch unten S. 188.

⁸¹ Vgl. zum Inhalt Reifferscheid, *Bibliotheca* 1, 28 ff., *Maassen*, *Geschichte der Quellen* 761 ff.

⁸² *Carusi/Lindsay*, *Monumenti* 1, 6 ff. u. Tafeln 6–9, *Lowe*, CLA 4 Nr. 490.

⁸³ Grundlegend: E. Schwartz, *Publizistische Sammlungen zum akakianischen Schisma* (Abhh. Akad. München, phil.-hist. Abt., N.F. 10; 1934), darin S. 171 ff. auch zum äußeren Verlauf. Vgl. auch P. Charanis, *Church and State in the Later Roman Empire. The Religious Policy of Anastasius the First 491–518* (1974).

⁸⁴ JK 632, ed. Schwartz, *Publizist. Sammlungen* 19 ff.; vgl. auch C. Mirbt/K. Aland, *Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus* 1 (1967) 222 f. Nr. 462.

Veronensis vereinigt,⁸⁵ kaum ohne Bedacht, wenn man den Kontrast bedenkt, der sich bei dieser Lektüre zu Gestalten wie Vigilius und Pelagius I. einstellen mußte. In Papst Gelasius, der in dieser Handschrift eigens hinzugefügt wurde, gipfelt auch der vorangestellte Text des Werkes *De viris illustribus* von Hieronymus und Gennadius,⁸⁶ während sich der verstümmelte Anfang des Codex, das sog. Fragmentum Laurentianum – berühmt als ältestes handschriftliches Zeugnis für die Entstehungsgeschichte des römischen Liber Pontificalis⁸⁷ –, wegen seiner scharfen Parteinahme für den griechenfreundlichen Gegenpapst Laurentius (498–506) in der *Vita Symmachi* nicht ohne einige Mühe in die Gesamtkonzeption der Handschrift einordnen läßt;⁸⁸ immerhin ist der Papstkatalog bis zu Vigilius' Tod (7. 6. 555) weitergeführt und weist damit noch einmal auf den zeitgeschichtlichen Ausgangspunkt, der die Feder des Schreibers in Bewegung gesetzt hatte.

Die Gruppe der vier Veroneser⁸⁹ Codices aus dem Umkreis der Schismatiker des Dreikapitelstreits um 600 ist in mehrfacher Hinsicht ein überlieferungsgeschichtlicher Glücksfall. Sie bezeugt nicht nur eine für das Abendland fast einmalige Kontinuität in der Geschichte einer einzelnen Biblio-

⁸⁵ *Reifferscheid*, Bibliotheca 1, 90 ff., *Schwartz*, Publizist. Sammlungen 262 ff. – Auch das erste Stück (ed. O. Günther, CSEL 35/2, 791–795) mit dem irreführenden Titel „Narrationis ordo de pravitate Dioscori Alexandrini“, die gekürzte Fassung von *Collectio Avellana* Nr. 99 (CSEL 35/1, 440–453), hat *Schwartz*, aaO. 264 ff. als Produkt der Kanzlei Felix' III. erweisen können. Bemerkenswerterweise ist es auch von Liberatus (ACO II 5 S. 124 ff.) zitiert worden.

⁸⁶ Hieronymus, *Liber de viris illustribus*, Gennadius, *Liber de viris illustribus*, hg. v. E. C. Richardson (TU 14/1; 1896); dort S. XVI über die besondere Stellung des Veronensis XXII in der Überlieferungsgeschichte des Werkes. Die Erweiterung um einen Abschnitt über Papst Gelasius (ebd. S. 94 f.) weisen übrigens daneben nur zwei karolingerzeitliche Handschriften aus Vercelli und Bobbio auf.

⁸⁷ *Duchesne*, Liber Pontificalis 1, 44 ff. (vgl. auch ebd. S. XXX f.), dazu zuletzt *Bertolini*, Il Liber Pontificalis 389⁶.

⁸⁸ Nicht ganz zu überzeugen vermag der Erklärungsversuch von *Schwartz*, Publizist. Sammlungen 263: „Jene stadtrömischen Kämpfe aus dem Anfang des Jahrhunderts waren an dessen Ende vergessen, jedoch das offizielle Papsttum durch Vigilius so diskreditiert, daß die Gegner des dem konstantinopler Regiment sich beugenden Papsttums im äußersten . . . Nordostzipfel Italiens sich freuten, einen Vorgänger des verhaßten Papstes zu finden, dessen persönliche Eigenschaften nicht weniger zu wünschen übrig ließen.“

⁸⁹ Diese Bezeichnung wird im folgenden der Kürze halber verwandt, obgleich Verona zwar als sehr frühe Bibliotheksheimat bezeugt ist (vgl. die folgende Anm.), aber mangels Vergleichsmaterials nicht zwingend auch als Entstehungsort der Handschriften erwiesen werden kann. – Immerhin ist die Beteiligung der Veroneser Bischöfe am Dreikapitel-Schisma für das ausgehende 6. Jh. sicher zu belegen: Bf. Solatius finden wir 579 bei einer Synode in Grado (die – in anderer Hinsicht verfälschten – Akten bei *R. Cessi*, Documenti relativi alla storia di Venezia 1 [1940] 7 ff. Nr. 6; vgl. *Fuhrmann*, Patriarchate II 51¹⁵⁰), sein Nachfolger Iunior beteiligte sich 589/90 an einer Synode in Marano (Paulus Diaconus, Hist. Langob. III 26 [MG. SS. rer. Lang. 107]) und unterschrieb 591 einen Protestbrief an Kaiser Maurikios (MG. Epp. 1, 17 ff.; ACO IV 2 S. 132 ff.; *Cessi*, Documenti 1, 14 ff.). Vgl. auch *V. Fainelli*, Codice diplomatico veronese dalla caduta dell'impero romano alla fine del periodo carolingio (1940) 11 ff., *C. Cipolla*, La storia politica di Verona (21954) 34.

thek,⁹⁰ sie ragt auch in allgemeinerer Betrachtung wie ein erraticus Block hinein in eine Epoche, für deren geistige Entwicklung uns sonst nur wenige Zeugnisse von solcher Unmittelbarkeit zu Gebote sind. Freilich entsteht dadurch auch ein zwar sehr aufschlußreicher, aber eben doch punktueller Eindruck, der nicht wenig vom Zufall bestimmt ist und sicherlich noch mancher Ergänzung bedarf. So ist beispielsweise schon bald nach der ersten Entdeckung des inneren Zusammenhangs jener Handschriften die gut begründete Vermutung geäußert worden, daß auch die umfangreichste alte Briefsammlung Papst Leos d. Gr. – die sog. *Collectio Grimanica*, allein erhalten in einem Codex des 9. Jahrhunderts aus Friaul, der später im Besitz des Kardinals und Patriarchen von Aquileja, Domenico Grimani († 1523) gewesen ist⁹¹ – auf einer weiteren frühen Handschrift der norditalischen Gegner des V. Konzils beruht;⁹² in ihrer Bibliothek werden ohnehin die Briefe gerade dieses Papstes schwerlich gefehlt haben,⁹³ zumal in einer solchen, auf die Beziehungen zum Osten vor und nach Chalkedon zugeschnittenen Auswahl. Beachtenswert ist, daß sich darunter gerade auch der anfangs selten überlieferte Brief Leos an Theodoret von Kyros befindet, in dem der Papst am 11. Juni 453 ausdrücklich das gemeinsame Einvernehmen auf der Basis des Chalcedonense festgestellt hatte.⁹⁴ In diesem Schreiben fällt also ein besonders grelles Licht auf die – von den Gegnern Justinians beteuerte – Unvereinbarkeit einer Verurteilung der Drei Kapitel mit dem geheiligten Konzil von Chalkedon, und dennoch fahndet man nach seiner Verwendung in der kirchenpolitischen Publizistik des mittleren 6. Jahrhunderts vergebens.⁹⁵ Stilistische Anstöße und inhaltliche Widersprüche begründen vielmehr die Annahme, daß die vorliegende Fassung des Schreibens eine erst im

⁹⁰ Alle vier Handschriften weisen Einträge des Veroneser Archidiakons Pacificus († 846) auf, der damals eine Neuordnung der Bibliothek betrieb, befinden sich also mindestens seither in Verona; vgl. jeweils *Lowe*, *CLA* aaO. und allg. *G. Turrini*, *Storia dell'Istituto*, in: *Biblioteca Capitolare di Verona* (1948) 9–47.

⁹¹ Paris, *Bibl. Mazarine*, Cod. lat. 1645. Die Herkunft läßt sich bis um 1500 nach Udine zurückverfolgen. Zur paläographischen Bestimmung vgl. *B. Bischoff*, *Panorama der Handschriftenüberlieferung*, in: *Karl der Große* 2. *Das geistige Leben* (1965) 252¹⁴⁴: „... läßt an Verona denken“.

⁹² *C. H. Turner*, *The Collection of the Dogmatic Letters of St. Leo*, in: *Miscellanea Ceriani* (1910) 687–739, hier bes. 727; zustimmend *Schwartz*, *ACO* II 4 S. XXIII f. Eine grundsätzlich abweichende, aber wenig überzeugende Einschätzung der *Coll. Grimanica* vertrat *C. Silva-Tarouca*, *Nuovi studi sulle antiche lettere dei papi*, in: *Gregorianum* 12 (1931) 559 ff. (= Buchausgabe 1932 S. 147 ff.).

⁹³ Allerdings kann diese Sammlung nicht dem Brief des Elias von Aquileja an Papst Pelagius II. (vgl. oben Anm. 22) zu Grunde gelegen haben, da dort der sonst nirgends überlieferte Leo-Brief an Aetius (JK 535; Migne PL 54, 1230) angeführt wird (MG. Epp. 2, 454; *ACO* IV 2 S. 117, 22–28); vgl. auch *Schwartz*, *ACO* II 4 S. XXVI f.

⁹⁴ Leo, Brief 120 (JK 496), edd. *Schwartz*, *ACO* II 4 S. 78–81 und *C. Silva-Tarouca*, *Textus et Documenta*, ser. theol. 20 (1935) 169–175; zur Kritik beider Ausgaben vgl. unten Anm. 98, zum Inhalt auch *Caspar*, *Papsttum* 1 (1930) 537.

⁹⁵ Dies gilt bes. von Facundus sowie von Papst Vigilius (in seinem *Constitutum* I/JK 935, ed. O. Günther, *CSEL* 35/1, 230–320), die daraus ein gewichtiges Entlastungszeugnis für Theodoret hätten gewinnen können.

Verlauf des Dreikapitelstreits entstandene Fälschung ist, die einen kurzen, echten (aber weniger prägnanten) Leo-Brief an den Bischof von Kyros durch wortreiche Einschübe über die päpstliche Autorität bei der Lehrentscheidung von Chalkedon und die guten Beziehungen Leos zu Theodoret auf den fünffachen Umfang erweiterte.⁹⁶ Außer in der *Collectio Grimanica* (und einer damit zusammenhängenden kleineren Sammlung aus Bobbio⁹⁷) taucht dieser Brief erst wieder im 9. Jahrhundert im nördlichen Westfrankenreich auf, und zwar in zwei Handschriften der *Collectio Quesnelliana* als isolierter Nachtrag sowie in mehreren Klassen der pseudoisidorischen Dekretalen unter anderen Briefen des Papstes Leo.⁹⁸ Diese Konstellation ist übrigens auch deshalb von Belang, weil dem Leo-Brief an Theodoret in jenen beiden *Quesnelliana-Codices* eine eigentümliche Fälschung unmittelbar voraufgeht, die sich sonst nur bei Pseudo-Isidor findet: die sog. *Damnatio Vigilius*, ein fiktiver Brief des 537 von Belisar abgesetzten gotenfreundlichen Papstes Silverius an Vigilius, den die Kaiserlichen in Rom an seine Stelle gesetzt hatten.⁹⁹ Die in dem Schreiben enthaltenen schweren Vorwürfe, aus denen man

⁹⁶ Zu diesem Ergebnis kommt – in Auseinandersetzung mit dem pauschalen Verdikt von *Silva-Tarouca*, *Nuovi studi* 567 ff. (Buchausgabe 155 ff.) sowie dessen Edition (vgl. oben Anm. 94) – *H. M. Klinkenberg*, *Papst Leo der Große. Römischer Primat und Reichskirchenrecht* (Diss. phil. masch. Köln 1950) 157 ff. Als echt haben demnach die Abschnitte ACO II 4 S. 78, 19–27 und S. 81, 12–30 zu gelten.

⁹⁷ Mailand, *Bibl. Ambrosiana*, Cod. C 238 inf., 10. Jh.; vgl. dazu *Schwartz*, ACO II 4 S. Vf.

⁹⁸ Paris, *Bibl. Nat.*, Cod. lat. 1454 und 3842A, beide im 3. Viertel des 9. Jh. in oder bei Paris entstanden (vgl. zuletzt *H. Mordek*, *Kirchenrecht und Reform im Frankenreich* [1975] 239), dort f. 214^r–216^r bzw. f. 166^r–168^r, sowie Ps.-Isidor in der Klasse A1 (u.a. Vatikan, Cod. Ottobonianus lat. 93, 9. Jh., f. 129^v–130^v) an der Spitze aller Leo-Briefe (vor dem Block der aus der Coll. *Quesnelliana* übernommenen, vgl. *Schwartz*, ACO II 4 S. XXX), in der (damit eng verbundenen) sog. Cluny-Version (u.a. New Haven, Yale Univ. Libr., Beinecke 442, 9. Jh., f. 151^r–152^r) innerhalb einer chronologisch umgestellten Abfolge sowie in der amplifizierten Klasse C (u.a. Reims, *Bibl. mun.*, Cod. lat. 672, 12. Jh., f. 125^{r/v}) erst an 67. Stelle unter den Leo-Briefen (Übersicht bei *Schwartz*, aaO. S. XXXII ff.); vgl. auch *A. Chavasse*, *Les lettres du pape Léon le Grand (440–461) dans l'Hispana et la collection dite des Fausses Décrétales*, in: *RevDroitCan* 25 (1975) 28–39. Der Druck von *P. Hinschius*, *Decretales Pseudo-Isidorianae et Capitula Angilramni* (1863) 565 ff. folgt dem bei *Migne* PL 54, 1046 ff. wiedergegebenen Druck der *Ballerini*, einem Mischtext verschiedener Versionen. – Die Überlieferung des Briefes ist sowohl von *Schwartz*, aaO. S. XXXI (der die beiden *Quesnelliana*-Hss. in Abhängigkeit von Pseudo-Isidor sah) als auch von *Silva-Tarouca* in seiner Ausg. S. XXXIV ff. (der die *Quesnelliana*-Hss. an die Spitze der Tradition rückte) falsch eingeschätzt worden. *Klinkenberg*, *Diss.* (wie Anm. 94) S. 146 ff. (Exkurs) hat den Nachweis führen können, daß die Coll. *Grimanica* die älteste und beste Überlieferung darstellt und daß innerhalb der ‚fränkischen‘ Tradition die *Quesnelliana*-Hss. unabhängig von Pseudo-Isidor sind. Dies bestätigt auch eine Kollation der (*Klinkenberg* noch unbekannt) Cluny-Version. Die Hss. der C-Klasse Pseudo-Isidors erweisen sich dagegen als stark von der Fassung der Coll. *Grimanica* beeinflusst.

⁹⁹ JK † 899, ed. *Hinschius*, *Decretales* 628 f.; zur Forschungslage vgl. zuletzt *H. Fuhrmann*, *Einfluß und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen*. Von ihrem Auftauchen bis in die neuere Zeit 1 (*Schriften der MGH* 24/1; 1972) 188¹¹¹.

leicht die völlige Unrechtmäßigkeit des vigilianischen Pontifikats herleiten konnte,¹⁰⁰ passen nicht recht in die Welt der karolingerzeitlichen Kirchenrechtsfälscher,¹⁰¹ denen man die Urheberschaft hat zusprechen wollen.¹⁰² Da auch die – wohl außerhalb Pseudo-Isidors stehende¹⁰³ – Sonderüberlieferung im Nachtrag zur Quesnelliana für einen älteren Ursprung spricht, wird man den Fingerzeig beachten müssen, den die dortige Verbindung mit dem bereits aus der Grimanica bekannten, wohl zugunsten Theodorets verfälschten Leo-Brief gibt. Er verweist eben auf Oberitalien seit der Mitte des 6. Jahrhunderts,¹⁰⁴ und tatsächlich ist ein polemisches Interesse bei den Gegnern des V. Konzils in beiden Fällen so leicht einsehbar, daß man ihnen am ehesten wenn nicht die Abfassung,¹⁰⁵ so doch die Verbreitung auch der *Damnatio Vigili* zutrauen möchte.

¹⁰⁰ Genannt werden der gescheiterte Versuch Papst Bonifatius' II. (530–532), Vigilius zu seinem Nachfolger zu designieren (dazu *Caspar*, Papsttum 2, 197 f.), sowie verbotene Geldzahlungen (Simonie). Das Schreiben schließt mit dem feierlichen Ausschluß des Widersachers vom Priesterstand.

¹⁰¹ Auch die Machart widerspricht dieser Annahme: Es haben sich keine textlichen Versatzstücke finden lassen, die in anderen pseudoisidorischen Fälsfikaten wiederbegegnen. Gesichert als stilistische Vorlage ist nur ein Brief Felix' III. (dazu unten Anm. 104), während die weitere, bei *Hinschius*, *Decretales* 629 angemerkte Parallele zur Siricius-Dekretale JK 255 kaum zwingend ist und im übrigen wegen deren massenhafter Verbreitung (vgl. *H. Wurm*, *Studien und Texte zur Dekretalensammlung des Dionysius Exiguus* [1939] 120 ff.) für die Entstehung der *Damnatio* nichts besagt.

¹⁰² So bes. *Hinschius*, *Decretales* S. CIV, *Schwartz*, ACO II 4 S. XXXI, *Caspar*, Papsttum 2, 198². Die etwas abgewandelte These *E. Seckels*, der – wohl im Hinblick auf die beiden Pariser Quesnelliana-Hss. – an die Übernahme aus einer zuvor von Pseudo-Isidor selbst „präparierten Quesnelliana“ gedacht hatte (RE³ XVI 271 s.v. Pseudoisidor), hat jüngst *J. Richter*, *Stufen pseudoisidorischer Verfälschung. Untersuchungen zum Konzilsteil der pseudoisidorischen Sammlung* (Diss. phil. masch. Tübingen 1973) 83 ff. einer grundsätzlichen Kritik unterzogen. Auch die gegenteilige Annahme einer zeitlich vor Pseudo-Isidor liegenden Entstehung der *Damnatio* hat bereits eine lange Geschichte: Sie geht mindestens auf die *Ballerini* (Nachdruck bei *Migne* PL 56, 266) zurück.

¹⁰³ Die vergleichende Kollation des relativ kurzen Textes in den Pariser Quesnelliana-Hss. und in der Pseudoisidor-Überlieferung (für den fehlenden Ottobonianus lat. 93 muß hier in der Klasse A1 der Cod. Vaticanus lat. 3791 des 11. Jh. eintreten) erbringt kaum signifikante Varianten, zumal hier – im Gegensatz zum Leo-Brief an Theodoret (vgl. oben Anm. 98) – der Wertmaßstab einer besseren, alten Überlieferung fehlt. Immerhin bietet die Datierung der *Damnatio* in Q die ‚richtige‘ Abkürzung „*p̄ c̄ Basili ū c̄*“ gegenüber der mißverstandenen Auflösung „*principi Basilio*“ in der Pseudoisidor-Hs. Beinecke 442 und den jüngeren, im Druck von *Hinschius*, *Decretales* 629 wiedergegebenen Codices. Ausschlaggebend muß in der Abhängigkeitsfrage jedoch die überlieferungsgeschichtliche Parallele zu dem erwähnten Leo-Brief sein.

¹⁰⁴ Schon *Hinschius*, *Decretales* 628 und *Caspar*, Papsttum 2, 230⁷ haben übrigens den Hinweis gegeben, daß Anfang und Schluß der *Damnatio* nach dem Vorbild des Schreibens gearbeitet sind, das Felix III. am 28. 7. 484 an Akakios von Konstantinopel gerichtet hatte (JK 599). Dieser Brief ist aber als Nr. 5 der Sammlung zum akakianischen Schisma in der Veroneser Hs. XXII (20) überliefert (*Schwartz*, *Publizist. Sammlungen* 6 f.); vgl. oben S. 179.

¹⁰⁵ Eine absolut zeitgleiche (536/37) Entstehung des Pamphlets ist übrigens auszuschließen, weil die Jahresangabe der Datierung (vgl. auch oben Anm. 103) auf

Überhaupt stellt sich die Frage, ob nicht – außer den Werken des Facundus, bei denen dies ohnehin klar sein dürfte¹⁰⁶ – auch andere bekannte Streitschriften gegen Justinians Dreikapiteltheologie, die zunächst in Afrika oder Konstantinopel entstanden waren, ihren Überlieferungsweg durch die Skriptorien und Bibliotheken der norditalischen Schismatiker genommen haben. Einige Beobachtungen, die sich, ausgehend von den erhaltenen Veroner Codices, anstellen lassen, deuten tatsächlich in diese Richtung. Sie betreffen etwa das nur fragmentarisch bekannte Werk *Contra Acephalos* des Diakons Rusticus,¹⁰⁷ von dem gar keine handschriftliche Überlieferung mehr vorliegt. Die Druckvorlage der Erstausgabe von Johannes Sichardus (1528) ist verschollen,¹⁰⁸ doch hat sich gezeigt, daß diese sog. *Collectio Sichardiana* in großen Teilen eine erschließbare gemeinsame Vorlage¹⁰⁹ aufweist mit einer Pariser Handschrift des 13. Jahrhunderts (Arsenal 341) und eben dem Veronensis LIX,¹¹⁰ von dessen einstigem Umfang wir uns ja wegen seines bruchstückhaften Zustandes ohnehin nur ein unvollkommenes Bild machen können; Rusticus mag also durchaus in diesem oder einem ähnlichen Codex enthalten gewesen sein. Ebenso wie Sichardus überliefert der Veronensis LIX jedenfalls zu Beginn seines erhaltenen Teils (f. 1^r–11^v) unter den laufenden Nummern XXII bis XXV ein Geflecht pseudo-athanasianischer Schriften, das in der Wissenschaft meist mit dem Namen des afrikanischen Bischofs Vigilius von Thapsus (um 500) verbunden wird.¹¹¹ Genau dies ist aber auch

den letzten römischen Privat-Konsul, Flavius Basilius Iunior, bezogen ist, der im Jahre 541 amtierte. Die davon im Osten sogleich ausgehende sog. Postconsulats-Zählung (vgl. H. Grotefend, *Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit* 1 [1891] 31) ist erstmals in einem Papstbrief vom 18. 10. 543 (JK 912; MG. Epp. 3, 58 f.) belegt. Indes wird man wegen des für die Zeitgenossen ganz evidenten Anachronismus noch eine gewisse Zeitspanne danach bis zur Entstehung der *Damnatio* veranschlagen müssen.

¹⁰⁶ Vgl. oben S. 176 f.

¹⁰⁷ Vgl. oben Anm. 56.

¹⁰⁸ *Antidotum contra diversas omnium fere seculorum haereses* ... (Basileae 1528), hier f. 246^r–274^v; vgl. dazu P. Lehmann, Johannes Sichardus und die von ihm benutzten Bibliotheken und Handschriften (Quellen und Untersuchungen zur lateinischen Philologie des Mittelalters 4/1; 1912) 57 ff. 220.

¹⁰⁹ Vgl. Schwartz, ACO I 5, 2 S. I ff.

¹¹⁰ Vgl. oben S. 178 f.

¹¹¹ Es handelt sich um 1. den Schlußteil (c. 54–64) eines unter dem Namen des Athanasios verbreiteten Traktats über den Glauben (*ad Theophilum de fide*), der sonst als 10. bzw. 9. Buch des im Kern (Buch 1–7) vielleicht auf Eusebius v. Vercelli († 371) zurückgehenden, zeitweilig dem Vigilius v. Thapsus zugeschriebenen Sammelwerkes *De trinitate* überliefert ist. Zeit und Ort seiner Entstehung sind ungewiß (*Dekkers, Clavis*² Nr. 105; Druck: V. Bulhart, CC 9 [1957] S. 144, 356–145, 426); 2. einen Kommentar zum *Symbolum Apostolicum* von ungeklärter Herkunft, der nur hier überliefert ist (*Dekkers, Clavis*² Nr. 1744a; Druck: G. Bianchini, *Enarratio pseudo-Athanasiana in Symbolum* [1732] 30–40 = Migne, PL Suppl. 1 [1958] 786–790); 3. einen Auszug aus dem 6. Buch (6, 4–17) des oben genannten, vielleicht eusebianischen Werkes *De trinitate*, der durch ein vorangestelltes kurzes Zitat aus dem pseudo-ambrosianischen Symbol „*Nos Patrem*“ (*Dekkers, Clavis*² Nr. 789) formal zu einem Glaubensbekenntnis umgearbeitet und in dieser Form einzig hier überliefert ist (Druck: V. Bulhart, CC 9 S. 81, 44–91, 392).

die handschriftliche Umgebung, in welcher sich der Brief des Diakons Ferrandus (an Pelagius und Anatolius zur Verteidigung Chalkedons gegen Justinian)¹¹² in den beiden einzigen, durch den Druck von P. F. Chifflet (1649) bekannten Codices befindet.¹¹³ Von den Schriften des sog. Vigilius von Thapsus haben wir im übrigen eine weitere alte, sowohl mit dem Veronensis LIX als auch der Collectio Sichardiana in Verbindung stehende Überlieferung aus Fleury,¹¹⁴ und Fleury zur Karolingerzeit ist zugleich die Bibliotheksheimat des einzigen bekannten Fragments der Schrift In defensionem trium capitulorum des römischen Diakons Pelagius aus den Jahren 554/55.¹¹⁵ Bei diesem Werk, dessen Anliegen sein Verfasser als Papst (Pelagius I.) schon binnen Jahresfrist verleugnen sollte,¹¹⁶ stellt sich gewiß mehr noch als sonst die Frage, wem die Tatsache seiner erstaunlichen Erhaltung zu danken ist. Die Querverbindungen, die sich zwischen der Sammlung des Veronensis LIX und dem Phillippicus 1671 aus Fleury ergeben,¹¹⁷ mögen einen solchen Vermittlungsweg über Norditalien andeuten; jedenfalls aber kann die Verbreitung der Schrift nach dem raschen Sinneswandel ihres Urhebers eigentlich nur noch in kompromittierender Absicht erfolgt sein.

Diese vorsichtige Sicherung der Spuren von wenigstens mittelbar greifbaren Überlieferungszusammenhängen bedarf sogleich der Ergänzung durch den Hinweis auf solche Schriften der Dreikapitelopposition, deren handschriftliche Tradition – jedenfalls soweit sie für uns wirksam geworden ist – keinen Bezug zu den Schismatikern Oberitaliens erkennen läßt. Dazu ge-

Die Nrn. 1 und 3 sind im Gesamtrahmen von De trinitate ebenfalls erstmals von *Sichardus* in der Anm. 108 genannten Ausgabe gedruckt worden (nach Murbacher und Trierer Hss.; vgl. *Lehmann*, *Sichardus* 57. 170 ff.). – Vgl. auch *G. Ficker*, Studien zu Vigilius von Thapsus (1897), bes. 67 ff., zuletzt *W. Stürner*, Die Quellen der Fides Konstantins im Constitutum Constantini (§§ 3–5), in: ZSRG. Kan 55 (1969) 111 ff. 132 ff.

¹¹² Vgl. oben Anm. 51.

¹¹³ *Chifflet* (Fulgentii Ferrandi Carthaginensis ecclesiae diaconi Opera, Divione 1649) beruft sich auf einen „Codex sancti Augendi“ und einen „Codex Carmelitanorum Discalceatorum conventus Claromontani apud Arvernos“ (vgl. *Migne* PL 67, 882 f.). Der erste (aus St. Claude/St. Oyen) dürfte identisch sein mit Troyes, Bibl. mun., Ms. 2405 aus dem 8./9. Jh. (Catalogue général des départements 4° 2 [1855] 1001 f.); vgl. *A. Castan*, La bibliothèque de l'abbaye de Saint-Claude du Jura. Esquisse de son histoire, in: *BiblEcoleChartes* 50 (1889) 301–354, hier 332³. Der zweite ist offenbar heute Paris, Bibl. Nat., Cod. lat. 1686 aus dem 11./12. Jh. (Bibl. Nat., Catalogue général des mss. latins 2 [1940] 124 f.); vgl. *Catalogue général des départ.* 8° 14 (1890) S. XV.

¹¹⁴ Berlin, Dt. Staatsbibl., Cod. Phillipps 1671 des frühen 9. Jh. aus Fleury (*V. Rose*, Die lateinischen Meerman-Handschriften des Sir Thomas Phillipps in der Königlichen Bibliothek zu Berlin [1892] 142 ff. Nr. 78); zum Zusammenhang mit dem Veronensis LIX vgl. *Schwartz*, ACO I 5, 2 S. III f., über einen anderen Fall früher italienischer Überlieferung in Fleury *Turner*, *Monumenta* 2/1 S. VIII.

¹¹⁵ Vgl. oben Anm. 55. – Textzeuge ist Orléans, Bibl. mun., Ms. lat. 73 (70) des 9. Jh. aus Fleury (Catalogue général des départ. 8° 12 [1889] 37).

¹¹⁶ Zu den späteren Äußerungen Pelagius' I. vgl. *Devreesse* in der Ausg. S. XLVIII ff., *Caspar*, *Papsttum* 2, 292 ff.

¹¹⁷ Sie betreffen außer Vigilius Thapsensis auch die pseudo-augustinischen Sermonen; dazu unten S. 194.

hört das Breviarium des Liberatus,¹¹⁸ das in der Collectio Sangermanensis überliefert ist in Verbindung mit dem sog. Codex encyclius, einer Sammlung von Zustimmungserklärungen zu Chalkedon, die zahlreiche östliche Provinzialsynoden im Jahre 458 auf Wunsch Kaiser Leos I. abgegeben hatten.¹¹⁹ Da Cassiodor die lateinische Übertragung dieses (griechisch später untergegangenen) Codex encyclius durch seinen Mitarbeiter Epiphanius ausdrücklich bezeugt,¹²⁰ dürfte auch der Überlieferungsweg des Liberatus über Vivarium geführt haben,¹²¹ von wo der karthagische Diakon bereits bei Abfassung seines Werkes einen Text der soeben entstandenen Historia tripartita hatte beziehen können.¹²² Das heißt freilich nicht, daß zumindest der allen Freunden Chalkedons teure Codex encyclius nicht auch in Händen der norditalischen Gegner des V. Konzils gewesen wäre.¹²³ Aus der Art und Weise, wie Papst Pelagius II. nämlich 585/86 in seinem dritten Schreiben an die istrischen Bischöfe ein von diesen vorgebrachtes, zugunsten der Unantastbarkeit von Chalkedon sprechendes Zitat *ex epistola de enkykliis* „richtigstellt“,¹²⁴ ist zu erkennen, daß die Schismatiker in ihrem (sonst verlorenen) Brief einer lateinischen Version gefolgt waren, die auch von Facundus zitiert wird,¹²⁵ während sich der Papst der neuen, auf Cassiodor und Epipha-

¹¹⁸ Vgl. oben Anm. 54.

¹¹⁹ Ausgabe: ACO II 5 S. 3–98; vgl. *Th. Schnitzler*, Im Kampfe um Chalcedon. Geschichte und Inhalt des Codex Encyclius von 458 (Analecta Gregoriana 16; 1938).

¹²⁰ Cassiodor, Institutiones I 11, 2 (ed. R. A. B. Mynors [1937] 36).

¹²¹ *Schwartz*, ACO II 5 S. XXII (der auch eine Entstehung des Breviariums in Vivarium erwägt), *Courcelle*, Lettres grecques 362 f.

¹²² *Schwartz*, ACO II 5 S. XVII, *W. Jacob/R. Hanslik*, Die handschriftliche Überlieferung der sogenannten Historia tripartita des Epiphanius-Cassiodor (TU 59; 1954) 3.

¹²³ Nach der oben Anm. 61 erwähnten Hypothese *Courcelles* zur Facundus-Überlieferung wären Vivarium und Nordostitalien übrigens keineswegs grundsätzlich einander ausschließende Alternativen in der Textgeschichte anzusehen.

¹²⁴ ACO IV 2 S. 116, 6–11 (vgl. oben Anm. 22): „... neque enim in enkykliis continetur, ut ipsi in scripto vestro posuistis: ‚neque unum iotam vel apicem posumus aut commovere aut commutare eorum quae apud Chalcedonam decreta sunt‘, sed ita illic scriptum est: ‚neque unum iotam aut unum apicem (possumus) aut commovere aut violare eorum quae ab ea recte sunt et inculpabiliter definita‘, et longe est aliud non posse commoveri ea quae decreta sunt, et non posse commoveri ea quae recte et inculpabiliter sunt decreta“ (vgl. auch MG. Epp. 2, 453).

¹²⁵ Das strittige Zitat (aus einem Brief der Bischöfe der Provinz Europa, ACO II 5 S. 27, 12–13) begegnet in der von Pelagius gerügten Fassung auch bei Facundus, Pro defensione II 5, 12 und ebd. XII 3, 19 (CC 90A S. 63, 89–90 = S. 385, 167–169); vgl. dazu auch *Courcelle*, Lettres grecques 363. – *Schwartz*, ACO II 5 S. XV f. hat demgegenüber die Existenz einer älteren lateinischen Version des Codex encyclius mit der Begründung bestritten, Facundus habe seine Zitate selbständig aus dem griechischen Original schöpfen können und die istrischen Bischöfe hätten ihre Kenntnis aus Facundus gewonnen. Nun bietet aber Facundus insgesamt fünf Zitate aus dem Codex encyclius, die sich durch zwei Wiederholungen materiell auf drei reduzieren lassen (vgl. den Index von *Clément/Vander Plaetse*, CC 90A S. 452 s. v. Collectio Sangermanensis 1); die beiden wiederholten Zitate (vgl. oben in dieser Anm., sowie CC 90A S. 63, 91–64, 101 = S. 385, 170–386, 180) weisen im Umfang von 13 Druckzeilen lediglich zwei ganz minimale Differenzen auf, so

nus beruhenden Übersetzung bediente,¹²⁶ – und nur dieser Text ist es, der die Zeiten überdauert hat.¹²⁷ Merkwürdiger ist schon, daß den italischen Verteidigern der Drei Kapitel kein sicherer Platz in der Überlieferungsgeschichte der Akten des V. Konzils zugewiesen werden kann, um dessentwillen das ganze Schisma ausgebrochen war. Die Verhandlungen des zweiten Constantinopolitanum sind bekanntlich in zwei verschiedenen lateinischen Fassungen überliefert,¹²⁸ nämlich in einer nachträglich zugunsten des Vigilius abgeänderten Version, die sich das nachvigilianische Papsttum zu eigen machte und mehrfach auch in werbender Absicht ins nichtkaiserliche (langobardische, schismatische) Norditalien übersandte,¹²⁹ sowie in einer ursprünglichen Form, die das unwürdige Schwanken des Vigilius gegenüber einer Verurteilung der Drei Kapitel offen darstellte und auch das kaiserliche Dekret über die Streichung seines Namens aus den Diptychen enthielt. An dieser ‚Versio antiqua‘ des V. Konzils konnten nach 553 eigentlich nur die westlichen Gegner des Papstes ein Interesse haben, und doch weisen die schwachen Indizien, mit denen sich die Provenienz der Textvorlage für die einzige uns erhaltene Handschrift dieser Version allenfalls rekonstruieren läßt, eher ins südliche Italien.¹³⁰ Es muß demnach offen bleiben, ob die Schis-

daß sie kaum aus je unabhängiger Übersetzung aus dem Griechischen stammen können. Die istrischen Bischöfe gaben dagegen in ihrem Schreiben – nach dessen indirekter Wiedergabe im Pelagius-Brief – mindestens vier verschiedene Zitate aus dem Codex (ACO IV 2 S. 114, 11/12: „... duobus testimoniis de encycliis adsumptis“, S. 115, 34/35 das oben genannte, sowie S. 115, 37–39; von Schwartz, ACO II 4 S. XXVI wird beides ohne Grund gleichgesetzt), also mehr, als bei Facundus überhaupt zu finden gewesen wäre. Das letzte, von Pelagius wörtlich referierte Zitat, aus dem Brief des Patriarchen Anatolius im Codex (ACO II 5 S. 25, 29–31) stammend, kommt denn auch im Werk des Facundus nicht vor und unterscheidet sich andererseits textlich beträchtlich von der in der Collectio Sangermanensis erhaltenen (Vivarium-)Version. Man wird demnach an einer besonderen (älteren) lateinischen Fassung des Codex encyclius, die Facundus und den Schismatikern in Oberitalien vorlag, festhalten müssen. Über mögliche Spuren dieser älteren Übersetzung in den Werken der Päpste Felix III. und Gelasius I. vgl. auch Schnitzler, Kampf um Chalcedon 67 ff., der sich im übrigen doch weitgehend Schwartz anschließt.

¹²⁶ ACO IV 2 S. 116, 8–10 entspricht ACO II 5 S. 27, 12–13.

¹²⁷ Zum möglichen Überlieferungsweg vgl. B. Bischoff, Die Hofbibliothek Karls des Großen, in: Karl der Große 2. Das geistige Leben (1965) 44¹⁷.

¹²⁸ Χρυσού, Ἐκκλησιαστικὴ πολιτικὴ 155 ff., Straub, ACO IV 1 S. XII ff., Schieffer, V. Ökumenisches Konzil 4 ff. – Ergänzend ist hinzuweisen auf eine verlorene Handschrift, die noch im 16. Jh. im Kloster Fulda lag und in einem Bibliothekskatalog der Jahre um 1550 (heute Vatikan, Cod. Palat. lat. 1928) verzeichnet ist; vgl. K. Christ, Die Bibliothek des Klosters Fulda im 16. Jahrhundert (Zentralblatt für Bibliothekswesen, Beiheft 64; 1933) 139 Nr. 378. Da die Handschrift mit einer Subskriptionenliste der 8. actio abschloß, dürfte sie eher die Zweitfassung der Konzilsakten (vgl. die folgende Anm.) enthalten haben.

¹²⁹ Caspar, Papsttum 2, 491, Straub, ACO IV 1 S. VII, Schieffer, V. Ökumenisches Konzil 6 f. – Im Jahre 649 waren diese Konzilsakten anscheinend in Rom auch nicht mehr verfügbar (vgl. Schieffer, ebd. 21).

¹³⁰ Der Codex unicus – Paris, Bibl. Nat., Cod. lat. 16832 des 9./10. Jh. – weist zu Beginn der Akten die Inskription „XPE DNE DS FAVE VOTIS“ auf; sie gibt,

matiker von Verona und Aquileja den vigiliusfeindlichen Text der Konstantinopolitanen Konzilsakten – ähnlich wie den Codex encyclius – zwar besaßen, aber uns nicht überliefert haben oder ob sie das V. Konzil auch in dieser Form nicht zur Kenntnis nehmen wollten. Einen eher uneinheitlichen Eindruck macht übrigens auch die frühe Textgeschichte der Akten des Konzils von Ephesos (431), soweit sie sich auf dem Boden Italiens abspielte. Daß die dritte Reichssynode mit dem Streit um die Drei Kapitel ebenfalls wieder zu einiger Aktualität gelangt war, beweisen schon die wenigen, aber geschickt gewählten Exzerpte im Cod. Veronensis LIX (aus einer Vorform der *Collectio Sichardiana*);¹³¹ sie umfassen in einer Gegenüberstellung die Schrift Theodorets¹³² gegen die 12 Anathematismen Kyrills mit der Entgegnung des Alexandriners,¹³³ die versöhnlichen Reden Kyrills und Pauls von Emesa beim Friedensschluß von 433,¹³⁴ dazu den bereits erwähnten Brief Theodorets an Kyrills Nachfolger Dioskoros aus der Zeit der wiederbegin- nenden „Verfolgung“ im Sommer 448.¹³⁵ Aus dem Kreis der vollständigeren Sammlungen von ephesinischen Akten ist offenbar nur über Verona über- liefert die das Zusammenspiel Papst Caelestins I. (422–432) mit Kyrill von Alexandria betonende *Collectio Veronensis*,¹³⁶ die wohl auch in justiniani- scher Zeit, aber nicht erst nach dem V. Konzil entstanden ist, da ihre Ver- sion bereits in der lateinischen Fassung der Akten von 553 für die Ephesos- Zitate verwandt wurde.¹³⁷ Dagegen ist die eher als Gesamtausgabe ange-

offenbar aus der Vorlage übernommen, eine Schreibergewohnheit wieder, die sich zuerst in den Hss. Fulda, Domschatz, Cod. Bonifatianus 1 (*Lowe*, CLA 8 Nr. 1196: Hs. des Neuen Testaments, darin „XF“ [Christe, fave] zweimal von der Hand des Bischofs Victor von Capua, im J. 546) und Montecassino, Bibl. della Badia, Cod. 150 (*Lowe*, CLA 3 Nr. 374A: Ambrosiaster-Hs., darin „XF“ von der Hand des Presbyters Donatus aus Neapel, vor 570) findet, also in Kampanien um die Mitte des 6. Jh. aufkommt; vgl. *Lowe*, CLA 2^e S. XIX, *M. Huglo*, CHRISTE FAVE VOTIS, in: *Scriptorium* 8 (1954) 108–111.

¹³¹ Vgl. oben S. 179.

¹³² Die Inskriptionen im Veronensis LIX (vgl. auch *Reifferscheid*, Bibliotheca 1, 28 f.) belegen Theodoret stets mit dem – dem V. Konzil diametral zuwiderlaufen- den – Epitheton „sanctus“ o.ä., das dann in der jüngeren Parallelüberlieferung (Paris, Bibl. de l' Arsenal 341 und Druck des *Sichardus*) weggefallen ist; vgl. den Variantenapparat von *Schwartz* zu ACO I 5 S. 251, 21–23 u.ö.

¹³³ ACO I 5 S. 249–287. – Auf die in dieser Schrift enthaltene Polemik Theo- dorets gegen Kyrill hatte das V. Konzil ganz wesentlich sein Urteil über Theo- doret gestützt (vgl. ACO IV 1 S. 130, 14–131, 23).

¹³⁴ ACO I 5 S. 307–310. – In derselben Fassung werden beide Reden übrigens auch von Liberatus zitiert (ACO I 5 S. 308, 29–34 = ACO II 5 S. 107, 15–21; I 5 S. 310, 7–9 = II 5 S. 107, 24–27; I 5 S. 310, 21–24 = II 5 S. 107, 28–31). Einer abweichenden Version (hier selbständige Übertragung?) folgt dagegen *Facundus*, Pro defensione I 5, 38–39. 40. 42 VII 7, 7 (CC 90A S. 36, 287–297. 299–304 S. 37, 317–318 S. 219, 47–50).

¹³⁵ Vgl. oben Anm. 80.

¹³⁶ Ausgabe: ACO I 2, nach Verona, Bibl. Capitolare, Cod. LVII (55) des 10. Jh.; vgl. auch *Maassen*, Geschichte der Quellen 727 ff.

¹³⁷ ACO IV 1 S. 147–166 entspricht ACO I 2 S. 36–51. Vgl. auch *Schwartz*, ACO I 2 S. VIII.

legte, zuerst von Liberatus benutzte *Collectio Turonensis*¹³⁸ durch ein Halibunzial-Fragment des 6./7. Jahrhunderts, das E. Schwartz entgangen ist, nirgends früher als in der Bibliothek von Bobbio bezeugt.¹³⁹ Von deren Überarbeitung zur *Collectio Casinensis*, die der Chalkedon-Übersetzer Rasticus um 565 in Konstantinopel vor allem durch Hinzufügung umfangreichen, auf die Tragoedia des Irenaeus zurückgehenden Materials mit dem Ziel unternahm, Theodoret von jedem Verdacht des „Nestorianismus“ zu reinigen,¹⁴⁰ kennen wir das Überlieferungsschicksal überhaupt erst seit dem 12. Jahrhundert, als in Montecassino die einzige vollständig erhaltene Handschrift dieser Sammlung entstand.¹⁴¹

Ohne diesen und ähnlichen kritischen Einzelfragen weiter nachgehen zu müssen,¹⁴² kann man zusammenfassend gewiß feststellen, daß sich der Anteil der oberitalischen Schismatiker an der Überlieferung von Konzilsakten und theologischer Literatur aus dem 5. und 6. Jahrhundert als überraschend groß erwiesen hat. Stattlich ist die Liste der Texte, deren Kenntnis wir

¹³⁸ Ausgabe: ACO I 3, u. a. nach Paris, Bibl. Nat., Cod. lat. 1572 des 8. Jh. (Lowe, CLA 5 Nr. 530); vgl. auch *Maassen*, Geschichte der Quellen 721 ff.

¹³⁹ Turin, Bibl. Naz., Cod. F. IV. 1 Fasc. 4 (Lowe, CLA 4 Nr. 451), 6 Blätter in oberitalischer Halibunziale des 6./7. Jh.; vgl. *G. Ottino*, I codici bobbiesi nella Biblioteca Nazionale di Torino (1890) 23 Nr. 26/IV, *C. Cipolla*, Codici bobbiesi della Biblioteca Nazionale Universitaria di Torino (1907) Tafel XXXII (Textband S. 94 f.). Nach diesen Beschreibungen ist auf den Blättern das Textstück ACO I 3 S. 33, 8 *nativitate* – S. 37, 8 *ista* und (unmittelbar anschließend, nur in der Edition getrennt) ACO I 2 S. 7, 3 – S. 9, 10 *tradito* überliefert; eine Kollation des auf der Tafel abgebildeten Blattes 4^r (= ACO I 3 S. 36, 25 *eundemque* – S. 37, 5 *Cyrillo*) ergibt in den Varianten eindeutige Zugehörigkeit zur Coll. Turonensis. – Einen ersten Hinweis auf diese kostbare Überlieferung bot *A. Siegmund*, Die Überlieferung der griechischen christlichen Literatur in der lateinischen Kirche bis zum 12. Jh. (1949) 150¹ nach einer Mitteilung von *B. Bischoff*.

¹⁴⁰ Ausgabe: ACO I 3–4; über das Verhältnis zur Coll. Turonensis vgl. bes. *Schwartz*, ACO I 3 S. XII ff.

¹⁴¹ Montecassino, Bibl. della Badia, Cod. 2 aus dem 12. Jh., ebenda geschrieben; vgl. *Schwartz*, ACO I 4 S. XVII ff. Eng verwandt ist der fragmentarisch erhaltene Cod. Vaticanus lat. 1319.

¹⁴² Zu Ephesos sei noch erwähnt die im Lorscher Cod. Palatinus lat. 234 der Vaticana aus dem 9. Jh. überlieferte *Collectio Palatina* (ACO I 5 S. 1–215), die in einem Teil ihrer Handschriften – dem verlorenen Codex Bellovacensis – mit den lateinischen Akten des V. Konzils in deren Zweitfassung verbunden ist (*Schwartz*, ACO I 5, 1 S. V, *Schieffer*, V. Ökumenisches Konzil 7²⁵). Zu wahrscheinlichen Querverbindungen zwischen der Coll. Sichardiana (ACO I 5 S. 245–318) mit dem Cod. Veronensis LIX vgl. bereits oben S. 184 f. – Nicht zu klären war die Überlieferung des Briefes, den der afrikanische Bischof Pontianus an Justinian richtete (vgl. oben Anm. 52). Er findet sich bei *J. D. Mansi*, *Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio* 9 (1763) 45–46 mit Rückverweis (ebd. 171) auf die Ausgabe von *J. Hardouin* (1714) und läßt sich in der Reihe der Konziliensammlungen noch weiter zurückverfolgen bis zu (*P. Crabbe*), *Concilia omnia tam generalia quam particularia* . . . 1 (1538) f. 577^v E/F, wo der Text aus ungenannter Vorlage abgedruckt ist. In der (nicht paginierten) Einleitung wird der Pontianus-Brief als in früheren Ausgaben nicht publiziert bezeichnet (10. Seite hinter dem Titelblatt); die beigegebene summarische Übersicht (10./11. Seite) zeigt, daß C. vor allem Handschriften aus Köln und Umgegend sowie aus Flandern herangezogen hat.

allein ihnen verdanken,¹⁴³ und kaum geringer die Zahl derjenigen, für die uns ihre Handschriften immerhin die älteste und nicht selten beste Überlieferung bieten.¹⁴⁴ Die geistige Leistung, die sich dahinter verbirgt, ist umso bedeutsamer, als sie vom mittleren 6. bis zum ausgehenden 7. Jahrhundert in einer Epoche erbracht wurde, die innerhalb der europäischen Geistesgeschichte mit Recht als Tiefpunkt von Wissenschaft und Bildung in schriftlich geprägter Form gilt und die gerade für die Textüberlieferung wohl verlustreicher gewesen ist als jede andere. Das dokumentarische und polemische Interesse, das die italischen Verteidiger der Drei Kapitel aus gegebenem Anlaß zur Sammlung und Verbreitung vielfältigen theologischen und kirchenrechtlichen Materials führte, macht sie im geistigen Erscheinungsbild ihrer Zeit zu einer beachtenswerten Ausnahme, und zwar gerade auch im Vergleich zu ihren unmittelbaren Gegnern, den vom Papsttum geführten Anhängern des V. Konzils, die zur Textüberlieferung augenscheinlich weit weniger beigetragen haben.¹⁴⁵ Es erklärt zugleich den merkwürdigen Umstand,

¹⁴³ Dazu gehören die Werke des Facundus v. Hermiane (vgl. oben S. 176 f.), das Fragmentum Laurentianum des Liber Pontificalis (oben Anm. 87), der lateinische Text des Theodoret-Briefes 83 an Dioskoros (oben Anm. 80), die Papstbriefe JK 611 (Felix' III.), 624 und 628 (Gelasius' I.) aus der Coll. Veronensis zum akakianischen Schisma (oben Anm. 83; diese Texte fehlen in den anderen Sammlungen), der anonyme (pseudo-athanasianische) Kommentar zum Symbolum Apostolicum (oben Anm. 111 Nr. 2), die elf pseudo-augustinischen Homilien des Cod. Veron. LIX (unten Anm. 159–163, 173) und mit einiger Wahrscheinlichkeit (vgl. oben S. 184 f.) auch die Kampfschriften von Rusticus (oben Anm. 56), Ferrandus (oben Anm. 51) und Pelagius (oben Anm. 55). Hinzuzurechnen sind Traditionsformen, die uns sonst unbekannt wären: die Sonderüberlieferung der 9.–11. Sitzung von Chalkedon (oben Anm. 77), die Coll. Veronensis zum akakianischen Schisma (oben Anm. 83), die erweiterten Fassungen des Florilegium Leonis (unten S. 192 f.) und des Liber de viris illustribus von Hieronymus/Gennadius (oben Anm. 86), das pseudo-athanasianische Glaubensbekenntnis aus De trinitate (oben Anm. 111 Nr. 3) und wahrscheinlich auch die Coll. Grimanica der Briefe Leos d. Gr. (oben Anm. 91) sowie die Coll. Veronensis (oben Anm. 136) und die Coll. Sichardiana (oben Anm. 108, 132–134) der Akten von Ephesos.

¹⁴⁴ Wegen des hohen Alters der Codices gilt dies praktisch von allen hier erwähnten, aber in der vorigen Anm. nicht aufgezählten Texten, bes. z. B. von der Versio antiqua correcta der lateinischen Akten von Chalkedon (vgl. oben Anm. 69) oder auch den Leo-Briefen JK 422. 441. 456 (Volltext). 504. 511. 515. 516. 533. 534. 537. 538, die unter den alten Sammlungen allein die Coll. Grimanica überliefert (vgl. jeweils ACO II 4).

¹⁴⁵ Aus ihren Kreisen ist immerhin auch eine polemische Sammlung bekannt, und zwar im Pariser Cod. lat. 1682 des 9. Jh. Diese Handschrift enthält 1. zwei Schreiben Konstantins d. Gr., die Justinian am 28. 5. 547 an Vigilius übersandt hatte, 2. die drei Briefe Papst Pelagius II. an die istrischen Schismatiker (JK 1054–1056; vgl. oben Anm. 22), 3. einen Brief der istrischen Bischöfe an Kaiser Maurikios und die davon veranlaßte Weisung des Kaisers an Papst Gregor d. Gr. (oben Anm. 23), 4. ein Glaubensbekenntnis Gregors als Exzerpt eines seiner Briefe (mit Betonung der Autorität der vier ersten Konzilien vor dem fünften, vgl. Schieffer, V. Ökumenisches Konzil 1 f.), 5. das Constitutum II des Papstes Vigilius zur Bestätigung des V. Konzils vom 23. 2. 554 (JK 937) in einer ohne Nennung dieses Ausstellers gebliebenen Fassung (Abdruck der Sammlung: ACO IV 2 S. 101–168). Wie schon Schwartz, ACO IV 2 S. XXII ff. und ihm folgend Zettl, Bestätigung 18 f. fest-

daß in diesem Falle die historisch unterlegene Partei ihren Standpunkt besser hat der Nachwelt vermitteln können als ihre erfolgreichen Widersacher, wozu gewiß auch beigetragen hat, daß sich die Auseinandersetzung gerade lange genug hinzog, um eben den Anschluß an die erste Phase einer wieder intensiveren Schriftlichkeit im 8. Jahrhundert zu finden. Für diese „Brücke“ zur mittelalterlichen Überlieferung und damit letztlich für unsere Kenntnis von manchen Bereichen der spätantiken Kirchen- und Theologiegeschichte sind die Intensität und die Beharrlichkeit des norditalischen Widerstandes gegen das V. Konzil keineswegs so folgenlos gewesen, wie es nach dem wenig glanzvollen Verlauf seiner äußeren Geschichte den Anschein hat.

Freilich, eine eigentlich schöpferische Leistung war dies nicht. Es sind die Werke anderer, welche die Schismatiker von Aquileja in ihren erhaltenen und erschließbaren Handschriften überliefern, und diese ihre Rolle als Vermittler zu würdigen, was heißt das anderes, als den Eindruck zu bestätigen, daß sie aus Eigenem nichts zur Darstellung und Begründung ihrer theologischen Haltung hervorzubringen imstande gewesen seien? Polemische Fälschungen wie die *Damnatio Vigili* oder die Interpolation des Leo-Briefes an Theodoret, die ihnen möglicherweise zuzuweisen sind,¹⁴⁶ können schwerlich als Ersatz für eine selbständige inhaltliche Aussage gelten. Tatsächlich vermögen wir nicht einen theologischen Autor unter ihnen dingfest zu machen,¹⁴⁷ kennen wir nur wenige ihrer Bischöfe (aus den Nachrichten über Synoden) als bloße Namen,¹⁴⁸ und auch die Frage, wer eigentlich auf ihrer Seite beim Einlenken am Ende des 7. Jahrhunderts den Ausschlag gegeben hat, ist nicht zu beantworten.¹⁴⁹ Zum Verständnis dieser eigentümlichen schweigenden Anonymität, welche die italischen Gegner des V. Konzils auch von vielen anderen heterodoxen Bewegungen der Kirchengeschichte unterscheidet, mögen einige Beobachtungen beitragen, die sich aus der Analyse der Augustinus-Überlieferung im Cod. Veronensis LIX ergeben haben.¹⁵⁰

In dieser schon mehrfach erwähnten großen Sammelhandschrift ist das Chalcedonense u. a. durch das Florilegium Leonis vertreten, und zwar in dessen erweiterter Form, die ursprünglich dem Brief des Papstes an Kaiser

gestellt haben, dürfte die Sammlung zur Zeit Gregors d. Gr. von einem Befürworter des V. Konzils in Italien zusammengestellt worden sein.

¹⁴⁶ Vgl. oben S. 182 f.

¹⁴⁷ Der oben S. 173 erwähnte Secundus von Trient ist nur als Historiker, nicht als Theologe faßbar.

¹⁴⁸ Eine gewisse Ausnahme stellt lediglich der Patriarch Elias von Aquileja dar, von dessen verlorenen Briefen an Pelagius II. wir uns mit Hilfe der erhaltenen päpstlichen Antworten ein ungefähres Bild machen können; vgl. auch unten S. 196.

¹⁴⁹ Den Bischofskatalogen zufolge war zur Zeit der Synode von Pavia (698/99) ein gewisser Petrus Patriarch von Aquileja (vgl. zuletzt *Marchal*, in: *Helvetia Sacra* 1/1, 113), doch ist weder von ihm noch von einem seiner Suffragane oder Kleriker in den Quellen über die Beendigung des Schismas (vgl. oben Anm. 31) die Rede.

¹⁵⁰ Vgl. zum Folgenden bes. C. Lambot, *Le florilège augustinien de Vérone*, in: *Atti del Congresso internazionale di diritto romano e di storia del diritto*, Verona 1948 1 (1953) 199–213 (Nachdruck in: *Mémorial Dom C. Lambot* = *RevBénéd* 79 [1969] 70–81).

Leo I. vom 17. August 458 beigegeben war.¹⁵¹ Seine Zitate¹⁵² sind freilich in der Veroneser Handschrift so angeordnet, daß die vier Augustinus-Exzerpte Leos erst am Schluß des Florilegs erscheinen.¹⁵³ Dies beruht sicher auf kompositorischer Absicht, denn der Codex läßt in gleitendem Übergang neun weitere, sonst nicht im Zusammenhang überlieferte Auszüge aus augustianischen Werken folgen, deren Grundtenor ebenso wie im eigentlichen Leo-Florileg die betonte Lehre von den zwei Naturen als das Kernstück der in Chalkedon sanktionierten Christologie ist.¹⁵⁴ Die Auswahl ist geschickt getroffen und setzt eine gute Kenntnis der Schriften des afrikanischen Kirchenvaters voraus;¹⁵⁵ da sich drei der beigezogenen Stellen mit Zitaten überschneiden, die auch schon bei Facundus begegnen,¹⁵⁶ wird die Zusammenstellung

¹⁵¹ Leo, Brief 165 (JK 542), ed. Schwartz, ACO II 4 S. 113–119, dort als Anhang S. 119–131. – Das Florileg diente zunächst der Erläuterung des Tomus Leonis von 449 (JK 423; ACO II 2, 1 S. 24–33) und war bei dessen erneuter Übersendung nach Konstantinopel im Juli 450 – griechisch – hinzugefügt worden (vgl. die Bemerkung der *Ballerini*, in: *Migne PL* 54, 755/56). In Chalkedon wurde es nicht verlesen (vgl. ACO II 1, 2 S. 81 [277], 21–22).

¹⁵² Das von Schwartz, ACO II 4 S. 125 nicht nachgewiesene Basileios-Zitat ist falsch inskribiert und stammt in Wirklichkeit aus Rufins Übertragung von *Περί ἀρχῶν* des Origenes (*P. Koetschau*, GCS 22 S. 141, 5–15); insoweit ist auch ACO IV 3, 1 (Index) S. 142 zu korrigieren. Vgl. den Nachweis von *M. Richard*, *Testimonium sancti Basilii*, in: *RHE* 33 (1937) 794–796, ferner *M. Geerard*, *Clavis Patrum Graecorum* 2 (1974) 174 Nr. 2960.

¹⁵³ Augustinus, Brief 187, 10 (CSEL 57, 89); Brief 137, 9 (CSEL 44, 108); Tract. in Joh. 78, 2 (CC 36, 524) und ebd. 78, 3 (CC 36, 524 f., in ACO II 4 S. 128 mit der Coll. Grimanica auf zwei Zitate aufgeteilt). – Zur Anordnung vgl. Schwartz, ACO II 4 S. 119 (im Apparat).

¹⁵⁴ Vgl. *Lambot*, *Florilège* 203 (Nachdruck 72). – Es handelt sich um 1. das Fragment einer sonst unbekanntem (echten) Predigt über Joh. 13, 34 (*G. Morin*, *Miscellanea Agostiniana* 1 [1930] 386 = *Migne*, *PL Suppl.* 2, 527 f.); 2. Enarrationes in psalm. 130 c. 9–11 (CC 40, 1906 f.); 3. *Enchiridion de fide, spe et caritate* c. 10–11 (CC 46, 68 ff.); 4. *Sermo* 294, 9 (*Migne PL* 38, 1340 f.); 5. *De praedestinatione sanctorum* c. 31 (*Migne PL* 44, 982 f.); 6. *De dono perseverantiae* c. 67 (*Migne PL* 45, 1033 f.); 7. *De civitate dei* 21, 15 (CC 48, 781); 8./9. zwei Auszüge aus *Sermo* 341 (*Migne PL* 39, 1493 ff.) in dessen ursprünglicher, von der Bearbeitung durch *Caesarius v. Arles* noch freier Textgestalt (sonst nicht überliefert; vgl. dazu bes. *Lambot*, *Florilège* 205 ff. [Nachdruck 73 ff.]).

¹⁵⁵ Es erscheint bezeichnend, daß auch eine moderne systematische Untersuchung wie *T. J. van Bavel*, *Recherches sur la christologie de Saint Augustin* (Paradosis 10; 1954) bei ihrer einleitenden Aufzählung der grundlegenden Testimonien (aaO. 13–26) nicht weniger als sechs dieser Stellen nennt.

¹⁵⁶ *Facundus*, *Pro defensione* I 3, 16 (CC 90A S. 14, 106–110) zitiert *De dono perseverantiae* c. 67 (oben Anm. 154 Nr. 6), in I 4, 25–27 (CC 90A S. 23, 172–24, 186) *De praedestinatione sanctorum* c. 31 (oben Nr. 5) und in I 6, 16 (CC 90A S. 40, 115–120) *Enchiridion* c. 11 (oben Nr. 3); da seine Zitate kürzer sind, besteht höchstens eine mit dem *Veronensis LIX* gemeinsame Vorlage. – Eher zufällig dürfte sein, daß *De dono perseverantiae* c. 67 auch als Nr. 21 in dem vielleicht *Dionysius Exiguus* gehörenden *Florileg Exemplarum sanctorum patrum* begegnet (ACO IV 2 S. 77, 27–31; CC 85 S. 91, 129–135) und daß *De praedestinatione sanctorum* c. 31 auch von *Papst Johannes II.* in seinem Lehrschreiben JK 885 vom J. 534 herangezogen wurde (ACO IV 2 S. 209, 17–22).

nicht erst in dieser Handschrift erfolgt,¹⁵⁷ sondern eher der Überrest eines Florilegs spätestens aus dem Dreikapitelstreit justinianischer Zeit sein.¹⁵⁸ Die sinngemäße Erweiterung des Leo-Florilegs um neun echte Augustinus-Zitate ist im Veronensis LIX indes nur der Auftakt zu einer Serie von zehn Homilien über recht verschiedene Themen: drei zur Erklärung des Apostolischen Symbols,¹⁵⁹ eine zu Weihnachten,¹⁶⁰ drei über die Taufe,¹⁶¹ zwei über die Buße¹⁶² und eine über die Auferstehung der Toten.¹⁶³ Formale und inhaltliche Entsprichungen legen das Urteil nahe, daß dahinter nur ein einziger Verfasser steht, aber die Urhebererschaft Augustins, welche die Veroneser Handschrift behauptet, ist eindeutig abzulehnen.¹⁶⁴ Es scheint vielmehr, als ob die Anlage der unmittelbar voraufgehenden Blätter, nämlich die fast unmerkliche Überleitung des Leo-Florilegs in eine Augustinus-Anthologie geradezu mit der Absicht erfolgt sei, die falsche Zuschreibung der Predigtreihe zu legitimieren.¹⁶⁵ Der inhaltliche Bezug zum Vorhergehenden ist nämlich weniger intensiv, als man vermuten könnte. Eigentlich nur die zweite, christologische Predigt zum Symbol und die Weihnachtshomilie tragen einen betonten Chalcedonismus zur Schau,¹⁶⁶ wie er von einer fiktiven Erwei-

¹⁵⁷ So offenbar *Lambot*, Florilège 205 (Nachdruck 73), aber in Unkenntnis der Parallelzitate bei *Facundus*.

¹⁵⁸ Im Hinblick auf die oben Anm. 156 genannten Parallelzitate wäre auch an den theopaschitischen Streit der 520er und 530er Jahre zu denken.

¹⁵⁹ Ps.-Augustinus, Sermones 237–239 (*Migne* PL 39, 2183–2188). Zu Versuchen, die drei Homilien dem Bischof Syagrius zuzuweisen, der in der ersten Hälfte des 5. Jh. in Spanien gegen den Priscillianismus wirkte, vgl. ablehnend *Dekkers*, *Clavis*² Nr. 560.

¹⁶⁰ Ps.-Augustinus, Sermo 118 (*Migne* PL 39, 1981 f.). Die vorsichtige Zuschreibung an Vigilius von Thapsus (vgl. auch *Dekkers*, *Clavis*² Nr. 809, ferner oben Anm. 111) ist unbegründet.

¹⁶¹ Sermo de eo quod neophytis ex oleo sancto aures et nares a sacerdotibus illiniuntur, Sermo de mysterio baptismatis, Sermo de unctione capitis et de pedibus lavandis, alle in der Appendix der Mauriner-Ausgabe (*Migne* PL 40, 1207–1214) sowie als Tractatus de baptismo des Maximus v. Turin (*Migne* PL 57, 771–782). Die Unhaltbarkeit der Zuweisung an den um 400 lebenden Maximus hat bereits *B. Capelle*, Les Tractatus de baptismo attribués à Saint Maxime de Turin, in: *RevBénédict* 45 (1933) 108–118 durch den Nachweis dargetan, daß darin der Brief des römischen Diakons Johannes (Anfang 6. Jh., vielleicht identisch mit dem späteren Papst Johannes I., 523–526) an Senarius über die Taufe (ed. *A. Wilmart*, *Analecta Regensia* [Studi e Testi 59; 1933] 170–179) benutzt ist. Vgl. auch *Lambot*, Florilège 211 (Nachdruck 79), *Dekkers*, *Clavis*² Nr. 222.

¹⁶² Ps.-Augustinus, Sermones Mai 171–172 (*A. Mai*, *Nova Patrum Bibliotheca* 1 [1852] 385–389 = *Migne*, PL Suppl. 2, 1266–1272).

¹⁶³ Ps.-Augustinus, Sermo Mai 173 (*Mai*, *Nova Patr. Bibl.* 1, 389–391 = *Migne*, PL Suppl. 2, 1272–1274).

¹⁶⁴ Vgl. bes. *Lambot*, Florilège 208 (Nachdruck 77). Die Zuschreibung an Augustinus hat, soweit ich sehe, nirgends Anklang gefunden; die These von der Einheit des Verfassers geht im Hinblick auf die ersten sieben (ihm allein bekannten) Homilien bereits auf *J. Sirmond* († 1651) zurück (vgl. *Migne* PL 40, 1205/06 und 57, 763/64).

¹⁶⁵ Zögernd *Lambot*, Florilège 207 f. (Nachdruck 76).

¹⁶⁶ Belegbare wörtliche Anklänge an bekannte Texte scheinen nicht vorzuliegen. Dennoch wirkt die Darlegung im ganzen sehr konventionell: Alle im Mittelteil von

terung des Florilegium Leonis zu erwarten ist. Die Augustinus-Forschung ist denn auch zur räumlichen und zeitlichen Einordnung der Texte ganz anderen Kriterien gefolgt und hat aus den in den Taufpredigten vorausgesetzten rituellen Einzelheiten eine Entstehung der Homilien in Oberitalien nach der Mitte des 6. Jahrhunderts ermittelt.¹⁶⁷ Die untere Grenze liefert das Alter der Veroneser Handschrift selber, in der die Predigten zwar wohl nicht entstanden sind,¹⁶⁸ die aber nach Zeit und Raum ihrem unbekanntem Verfasser sehr nahe stehen muß, zumal auch die einzige sonstige Überlieferung im Berliner Phillippicus 1671 aus Fleury mittelbar aus ihr hervorgegangen sein dürfte.¹⁶⁹ Trifft dies zu, so darf man wohl davon ausgehen, daß in den zehn pseudo-augustinischen Homilien des Cod. Veronensis LIX erstmals eine Quelle gefunden ist, in der die Schismatiker Oberitaliens – durch einen ihrer Bischöfe¹⁷⁰ – das Wort nehmen und einen Einblick gewähren in ihren kirchlichen Alltag.

Das Bild, das die Lektüre vermittelt, ist nun freilich alles andere als sensationell. Der Prediger entwirft an Hand des apostolischen Glaubensbekenntnisses einen kurzen Abriß der Dogmatik, er erläutert (und rechtfertigt) aus Schrift und Tradition die hergebrachten Taufriten, er ruft zur Buße auf, und er bekräftigt den Glauben an die Auferstehung im Fleische. Nichts findet sich, das nicht auch sonst in der spätantiken Theologie reichlich zu belegen wäre, und selbst dort, wo die Christologie der chaledonensischen Tradition zur Sprache kommt, geschieht dies ohne erkennbare Polemik; die *catholicae regulae instituta*,¹⁷¹ die so oder ähnlich apostrophiert werden, sind dem Prediger offenbar kein umkämpftes Gut, sondern eine Selbstverständlichkeit.

Sermo 238 (*Migne* PL 39, 2185 f.) zum Erweis der Doppelnatur Christi herangezogenen Bibelstellen begegnen z.B. auch bereits im Tomus Leonis (ACO II 2, 1 S. 24–33; in Einzelüberlieferung übrigens auch im Cod. Veron. LIX, f. 152^v–162^v).

¹⁶⁷ *Capelle*, Les Tractatus 115 ff., *Lambot*, Florilège 211 f. (Nachdruck 79 f.), die beide auf Mailänder („ambrosianische“) Elemente in der beschriebenen Taufliturgie verweisen.

¹⁶⁸ *Lambot*, Florilège 209 (Nachdruck 77 f.) hat dafür geltend gemacht, daß die drei am Beginn stehenden Predigten über das Symbol Rückverweise auf insgesamt drei weitere, früher gehaltene – verlorene – Homilien enthalten und daß insbesondere die dritte Predigt im Veronensis LIX als „omelia sexta“ inskribiert ist. Aber das könnte auch eine (dem Exzerptcharakter der ganzen Handschrift entsprechende) Fiktion des Redaktors sein.

¹⁶⁹ Vgl. die Beschreibung der Berliner Hs. durch *Rose*, Die lateinischen Meermann-Hss. 142–149. Es finden sich dort nacheinander (f. 91^r–105^v) die drei Homilien über das Symbol (vgl. oben Anm. 159), die drei Taufpredigten (oben Anm. 161), die vier augustinischen Bestandteile des Florilegium Leonis, die der Cod. Veron. LIX eigenmächtig an den Schluß der Zitatreihe des Papstes gerückt hatte, in nun verselbständigter Überlieferung (oben Anm. 153), die neun echten Augustinus-Exzerpte, mit denen der Veronensis LIX das Leo-Florileg ‚verlängert‘ hatte (oben Anm. 154) sowie die pseudo-augustinische Weihnachtspredigt (oben Anm. 160). Zum Überlieferungszusammenhang mit dem Veronensis LIX vgl. *Lambot*, Florilège 212 f. (Nachdruck 80 f.), ferner oben Anm. 114 sowie unten Anm. 173.

¹⁷⁰ Diese kirchliche Stellung ist mehr oder minder deutlich in allen Predigten vorausgesetzt.

¹⁷¹ *Migne* PL 40, 1209.

Der Stil von Sprache und Argumentation wirkt eher stereotyp und hat nicht unwesentlich zu dem einstimmigen Urteil beigetragen, daß die Zuweisung an Augustinus, Maximus oder einen anderen bekannten lateinischen Prediger der Spätantike nicht zutreffen könne; er ist andererseits im Niveau doch noch beachtlich genug, um die Einschätzung zu rechtfertigen, daß die zehn Homilien „méritent de faire partie du patrimoine doctrinal et littéraire de l'Eglise latine“.¹⁷² Bemerkenswert ist dabei sicherlich die pseudonyme Form ihrer Überlieferung (als augustinische Sermones), das bewußte Zurücktreten ihres Verfassers hinter unumstrittenen Autoritäten, wie es allerdings durchaus auch dem wenig originellen Inhalt entspricht. Für diese Geisteshaltung liefert der Veronensis LIX übrigens an anderer Stelle noch ein bezeichnendes Beispiel: Eine weitere pseudo-augustinische Homilie, die sich zu Beginn der chalkedonensischen Materialien in dem Codex findet,¹⁷³ handelt von der Menschwerdung Christi und hat sich bei näherer Analyse als Satz für Satz zusammengeleimt aus Zitaten anerkannter Väter erwiesen!¹⁷⁴ Das Streben nach nahtloser Übereinstimmung mit der Tradition, das Denken in Autoritäten und Zitatreihen könnte sich nicht eindringlicher manifestieren. Zu einem schöpferischen Bemühen um eigene Aussagen, gar zur Ausprägung einer speziellen „Theologie“, an die sich dann die Namen einzelner ihrer führenden Vertreter hätten knüpfen können, fehlten den italischen Gegnern des V. Konzils demnach wohl nicht einmal so sehr die intellektuellen und literarischen Fähigkeiten als vielmehr die bewußtseinsmäßigen Voraussetzungen.

Für die Einschätzung des norditalischen Dreikapitel-Schismas insgesamt erbringt die handschriftliche Überlieferung also verschiedene Aufschlüsse, die geeignet sind, das aus den übrigen Quellen bekannte Bild zu korrigieren oder doch zu modifizieren. Vor allem wird man sich vom allgemeinen gei-

¹⁷² So Lambot, Florilège 208 (Nachdruck 77).

¹⁷³ Ps.-Augustinus, Sermo Mai 174 (*Mai*, Nova Patr. Bibl. 1, 391–393 = *Migne*, PL Suppl. 3, 1259–1261). Vgl. *Dekkers*, Clavis² Nr. 810 (unter den *Dubia* des *Vigilius v. Thapsus*). – Der Sermo taucht ebenfalls wieder im Berliner *Phillippicus* 1671 aus *Fleury* (f. 62^v–63^v) auf; vgl. auch oben Anm. 114, 169.

¹⁷⁴ Einzelnachweis von *A. Chavasse*, Un curieux centon christologique du VI^e siècle, in: *RevDroitCan* 16/2 (1966) 87–97. – Benutzt sind vor allem die Sermones *Leos d. Gr.*, ferner das vielleicht auf *Eusebius v. Vercelli* zurückgehende Werk *De trinitate* in seiner erweiterten, pseudo-athanasianischen Gestalt (vgl. auch oben Anm. 111), echte Schriften Augustins sowie von *Vincentius v. Lérins* († vor 450), *Gennadius v. Marseille* († um 500) und *Filastrius v. Brescia* († vor 397), die Zitate von *Ambrosius* und *Kyrril* aus dem *Florilegium Leonis*, das *Symbolum Apostolicum* sowie ein spanisches Symbol (vom *Toletanum I*, ed. *J. A. de Aldama*, *El Símbolo Toledano I* [*Analecta Gregoriana* 7; 1934] 29–37; auch bekannt als *Ps.-Augustinus*, Sermo 233 [*Migne* PL 39, 2175 f.] und vom Kompilator vielleicht eher so aufgefaßt), das vor allem in *Coll. Quesnelliana* überliefert ist (*Migne* PL 56, 585 f.), bemerkenswerterweise aber auch im *Phillippicus* 1671, und zwar im unmittelbaren Anschluß an diesen Sermo (f. 63^v–64^v), mit Zuschreibung an Augustinus auftaucht. *Chavasse* hat im Hinblick auf die jüngste benutzte Quelle, *Gennadius*, für eine Entstehung des Cento nach 500, näherhin im 2. Viertel des 6. Jh., plädiert, doch verdient wegen der hier genannten mittelbaren Quellen, die sich mehrfach mit dem Zitatmaterial der Veroneser Codices überschneiden, auch noch die 2. Hälfte des 6. Jh. Beachtung.

stigen Horizont der Schismatiker keine allzu kümmerlichen Vorstellungen machen dürfen, nachdem sich herausgestellt hat, in welchem Ausmaß ihnen das Verdienst an der Sammlung und Verbreitung, also der Erhaltung von theologischer und kirchenrechtlicher Überlieferung zukommt. Diese Wirkung scheint nicht wenig auch durch die lange Dauer der Kirchenspaltung bedingt zu sein und ist in ihrer Bedeutung nur vor dem Hintergrund des eisernen Zeitalters zu ermessen, in dem sie erzielt wurde. Von der inhaltlichen Seite her nimmt sich das Ergebnis allerdings recht einseitig aus, insofern nämlich die Gegner des V. Konzils in ihren Codices nur fremdes und älteres Gut, meist in polemischer Zuspitzung, vermitteln und eigene Leistungen, wenn überhaupt, durch falsche Zuschreibung auch wieder als (Pseudo-)Überlieferung darbieten. Der ausgeprägt traditionalistische Grundzug, der mit diesen seinen Vor- und Nachteilen allenthalben sichtbar wird, kann letztlich kaum überraschen bei einer kirchlichen Sondergruppe, die Entstehung und Selbstbewußtsein aus einer nur historisch begreifbaren Streitfrage herleitete. Ob und inwieweit die 553 in Konstantinopel mit (wenn auch nachträglicher) Billigung des Papstes ausgesprochene Verurteilung der Drei Kapitel im Widerspruch zur Lehrtradition der früheren Reichssynoden stand, war eben nicht anders als im Rückgriff auf die ältere Überlieferung zu klären. Es ist diese Argumentationsebene, die nicht nur den erörterten handschriftlichen Befund kennzeichnet, sondern auch die einzige bekannte Äußerung der Schismatiker zur Sache prägt, nämlich die verlorenen Briefe des Elias von Aquileja an Pelagius II., die uns wenigstens indirekt aus dem Tenor der päpstlichen Antworten erschießbar sind.¹⁷⁵ Nachdem Pelagius in seinem ersten Schreiben in mehr systematischer Darlegung die kirchliche Einheit beschworen und die besondere Lehrverantwortung des römischen Stuhles unterstrichen hatte, erhielt er aus Aquileja eine offenbar kompromißlose Antwort, gegen die er im zweiten Brief den Vorwurf erhob, daß sie *patrum quaedam testimonia non incongrua solum, sed nec ad causam pertinentia*¹⁷⁶ ins Feld führe. Seine eigene, *ex codicibus et ex antiquis polypticis scrinii sanctae sedis*¹⁷⁷ geschöpfte, detaillierte Widerlegung führte nach einer erneuten Entgegnung der Schismatiker dazu, daß er die Auseinandersetzung in einem dritten Schreiben vollends auf die rechte Zitierweise und Bedeutung bestimmter Stellen aus Leo dem Großen, den chaledonensischen Akten und ähnlichen Quellen konzentrieren zu müssen glaubte.¹⁷⁸ Die Verengung des Blickfeldes, die hier schon spürbar wird, tritt dann in der nächsten Generation erst in vollem Maße zutage in einem ebenso eigenartigen wie berühmten Schriftstück, jenem Brief nämlich, mit dem der Ire Columban kurz vor seinem Tode (615) gegenüber Papst Bonifatius IV. die Partei der Gegner des V. Konzils ergriff.¹⁷⁹ Veranlaßt von dem arianischen Langobar-

¹⁷⁵ Vgl. oben Anm. 22.

¹⁷⁶ MG. Epp. 2, 446 und ACO IV 2 S. 108.

¹⁷⁷ MG. Epp. 2, 446 und ACO IV 2 S. 109.

¹⁷⁸ Vgl. auch *Caspar*, Papsttum 2, 371 f.

¹⁷⁹ Columbanus, Brief 5 (MG. Epp. 3, 170 ff. und *G. S. M. Walker*, *Sancti Columbani Opera* [1957] 36 ff.); vgl. allg. *Caspar*, Papsttum 2, 521 f.

denkönig Agilulf sowie dem Bischof Agrippinus von Como, den eine noch erhaltene Inschrift rühmt, sich nie dem *concilium quintum* gebeugt zu haben,¹⁸⁰ richtete der greise irische Mönchsvater an den Papst den bei aller betonten Devotion harten Vorwurf, durch Untätigkeit an der italischen Kirchenspaltung zumindest mitschuldig zu sein,¹⁸¹ und verlangte von Bonifatius IV. Aufklärung über dessen Haltung zum V. Konzil. Columban selber freilich, der freimütig zugibt, bloß durch Hörensagen unterrichtet zu sein, verrät dabei in der Sache eine auf Halbwahrheiten und polemische Erfindungen beschränkte Kenntnis, wenn er z. B. behauptet, daß auf dem V. Konzil festgestellt worden sei, wer die zwei Naturen (in Christus) anbetet, habe sein Gebet geteilt,¹⁸² oder gar daß dort Papst Vigilius die Häretiker Eutyches, Nestorios und Dioskoros angenommen habe.¹⁸³ Selbst wenn man abrechnet, was der Ire an den Einflüsterungen seiner parteiischen Gewährsleute zusätzlich mißverstanden haben mag, so bleibt doch ein erklecklicher Rest an Ungereimtheiten, der ein wenig von der Eigendynamik spüren läßt, mit der sich die Polemik gegen das verhaßte justinianische Konzil bei den Verteidigern der Drei Kapitel mit der Dauer des Schismas zum puren Selbstzweck entwickelt zu haben scheint.

Fraglich ist allerdings, in welchem Maße diese Frontstellung ihren kirchlichen Alltag bestimmte; der durchaus konventionelle Befund der pseudo-augustinischen Homilien im Cod. Veronensis LIX spricht eher gegen die Vorstellung, sie hätten sich in auffälliger Weise vom orthodox-römischen Kirchentum unterschieden. Immerhin können wir zumindest eine Einzelheit bezeichnen, in der sich das besondere Anliegen der italischen Gegner des V. Konzils auch spirituell ausspricht: Als sich nämlich die vor den Langobarden ausgewichenen Patriarchen von Aquileja im ausgehenden 6. Jahrhundert auf der Insel Grado eine neue Bischofskirche errichteten, wählten sie dafür das Patrozinium der hl. Euphemia,¹⁸⁴ der altchristlichen Martyrin der Stadt Chalkedon. In deren Basilika war das Konzil des Jahres 451 versammelt gewesen,¹⁸⁵ und eben dorthin hatte sich hundert Jahre später Papst Vigilius –

¹⁸⁰ Vgl. oben Anm. 26.

¹⁸¹ Zur (früher oft mißverstandenen) Zielsetzung des Briefes vgl. bes. G. Bardy, Saint Colomban et la papauté, in: *Mélanges Colombaniens* (1950) 110 ff., J. Ryan, The Early Irish Church and the See of Peter, in: *Le chiese nei regni dell'Europa occidentale e i loro rapporti con Roma sino all'800* (Settimane di Spoleto 7; 1960) 560 ff.

¹⁸² „... si scriptum est in quinta synodo, ut quidam mihi dixit, quod, qui duas substantias adorat, orationem suam divisam habeat, ille divisus est a sanctis et separatus a deo, qui scripsit“ (MG. Epp. 3, 175 und Walker 52).

¹⁸³ „Dicunt enim Eutychem, Nestorium, Dioscorum antiquos, ut scimus, hereticos a Vigilio in synodo nescio qua in quinta receptos fuisse“ (MG. Epp. 3, 174 und Walker 46).

¹⁸⁴ Chron. patr. Gradensium c. 1 (MG. SS. rer. Lang. 393). Vgl. auch die alte, „in pavimento“ des Domes von Grado bezeugte Inschrift: „famuli s(an)c(t)ae martyris Eufemiae Nonnus et Eusebia, Petrus et Iohannes pro salute sua et omnium suorum ex vot(o) suo f(ece)r(unt) p. C.“ (E. Diehl, *Inscriptiones latinae Christianae veteres* 1 [1925] 368 Nr. 1877 = CIL V Nr. 1600).

¹⁸⁵ A. M. Schneider, Sankt Euphemia und das Konzil von Chalkedon, in: Das

übrigens zusammen mit Bischof Datus von Mailand und anderen Getreuen aus dem Westen – geflüchtet, um sich der faktischen Gefangenschaft Justinians zu entziehen und dann am 5. Februar 552 in einer feierlichen Enzyklika an die ganze Kirche sein uneingeschränktes Bekenntnis zu Chalcedon zu erneuern und eine Verurteilung der Drei Kapitel zurückzuweisen,¹⁸⁶ – bevor er, wie bekannt, im Verlauf von zwei weiteren Jahren schrittweise wieder anderen Sinnes wurde und schließlich doch den mittlerweile gefaßten Beschlüssen des V. Konzils gegen Theodor, Theodoret und Ibas beirat.¹⁸⁷ Mit der Weihe einer Kathedrale ostentativ an die Heilige von Chalcedon und ihre Kirche in der Konzilsstadt zu erinnern, war unter diesen Umständen am Ende des Jahrhunderts gewiß ein kämpferisches Fanal, das auch von den übrigen Gegnern des justinianischen Konzils in Norditalien so verstanden und sogleich aufgenommen wurde.¹⁸⁸ Der eifrige Agrippinus von Como errichtete in seiner Stadt ein wohl ebenfalls als Bischofskirche gedachtes Euphemia-Heiligtum;¹⁸⁹ sicher bezeugt ist er als Begründer der Euphemia-Kirche auf der Isola Comacina im Comer See.¹⁹⁰ Weitere Spuren dieser Heiligenverehrung, die man inzwischen in der Forschung auch umgekehrt als Indiz für die Ausbreitung einer Aquilejenser „Dreikapitel-Mission“ unter den Langobarden zu sehen gelernt hat,¹⁹¹ weisen nach Mailand (dort vielleicht in Erneuerung einer älteren Tradition),¹⁹² nach Bergamo¹⁹³ und anderen, meist kleineren Orten; sie zeigen deutlich, wie sehr dieser spezielle Kult offenbar einem bestimmten Artikulationsbedürfnis der Schismatiker entsprach.

Eine alte Euphemia-Kirche gab es nun freilich auch am Esquilin in Rom.¹⁹⁴ Als erster erwähnt sie Gregor von Tours in der Wiedergabe einer Bußpredigt Papst Gregors d. Gr.;¹⁹⁵ im Liber Pontificalis begegnet sie in der Nachricht der Vita Sergius' I., dieser Papst habe die seit langer Zeit verfallene *basilica*

Konzil von Chalcedon. Geschichte und Gegenwart, hg. v. A. Grillmeier/H. Bacht 1 (1951) 291–302.

¹⁸⁶ JK 931, ed. Schwartz, Vigiliusbrieve 1 ff.; vgl. Caspar, Papsttum 2, 266 ff., Schwartz, aaO. 67 ff., Χρυσῶν, Ἐκκλησιαστικῆ πολιτικῆ 85 ff.

¹⁸⁷ Vgl. oben S. 167.

¹⁸⁸ Vgl. zusammenfassend G. P. Bognetti, I „loca sanctorum“ e la storia della chiesa nel regno dei longobardi, in: RivStorChiesaItal 6 (1952) 165–204, bes. 179 ff.

¹⁸⁹ G. P. Bognetti, Santa Maria di Castelseprio (1948) 145 f.

¹⁹⁰ Bognetti, Castelseprio 142 ff. Hierher stammt die oben Anm. 26 genannte Inschrift.

¹⁹¹ Vgl. zuletzt Conti, Aquileian, Eastern and Roman Missions 67 f.

¹⁹² Bognetti, Castelseprio 224.

¹⁹³ Bognetti, Castelseprio 147.

¹⁹⁴ Ch. Huelsen, Le chiese di Roma nel medio evo (1927) 249 f.

¹⁹⁵ Gregor v. Tours, Hist. Fr. X, 1 (MG. SS. rer. Merov. 1², 481; in der Parallelfassung im Register Gregors d. Gr. [XIII 2; MG. Epp. 2, 365–367] fehlt der Passus). – Die interessante, aber wohl nicht hinreichend begründete Hypothese, Gregor d. Gr. habe zur Versöhnung der Dreikapitel-Opposition eigens ein Fest der hl. Euphemia eingeführt, findet sich bei J. Croquison, Une fête liturgique mystérieuse. La mémoire de sainte Euphémie de Chalcedoine à la date du 13 avril, in: Echos d'Orient 35 (1936) 168–182.

sanctae Eufemiae wiederhergestellt.¹⁹⁶ Es ist derselbe Sergius (687–701), dem das Papstbuch – in gewiß etwas einseitiger Betrachtungsweise – das hauptsächlichste Verdienst an der endgültigen Behebung der Kirchenspaltung in Oberitalien nachrühmt.¹⁹⁷ Die zeitliche Koinzidenz beider Vorgänge sollte beachtet werden und ist sicherlich kein Zufall. Sie wirkt eher wie der Versuch Roms, sich nach der Überwindung der äußeren Trennung etwas von dem keineswegs geringfügigen geistigen Erbe zueigen zu machen, das die norditalischen Kirchen 150 Jahre lang in selbstgewählter Isolierung bewahrt und gemehrt hatten.

Exkurs: Zu einem falsch bezeichneten Zitat bei Papst Pelagius II.

Das dritte Schreiben, das Pelagius II. 585/86 zur Überwindung des Schismas an Elias von Aquileja und die übrigen Bischöfe Istriens richtete,¹ enthält als Kernstück eine ausführliche dogmatische und historische Dokumentation zum Dreikapitelstreit. Darin findet sich als § 88 (der Zählung von E. Schwartz) ein Zitat, das eine knappe Zusammenfassung der Christologie Theodors von Mopsuestia darstellt und von Pelagius als Äußerung des Bischofs Johannes von Antiocheia (428–441/42) deklariert wird,² des bekannten Führers der versöhnungsbereiten Mehrheit der Orientalen nach dem Konzil von Ephesos. Bei den modernen Herausgebern L. M. Hartmann und E. Schwartz, die erstmals die allein maßgebliche Handschrift Cod. Paris. lat. 1682 heranzogen,³ blieb unerwähnt, daß dieses Zitat in der einigermaßen umfangreich erhaltenen Korrespondenz des Antiocheners⁴ nicht aufzufinden ist. Es handelt sich jedoch keineswegs um den Überrest einer verlorenen Schrift, sondern um nichts als ein falsches Zitat.

Wie schon Baluze bemerkt hat,⁵ schöpfte der Autor des Pelagius-Briefes – nach einer allerdings nicht unumstrittenen Nachricht des Paulus Diaconus

¹⁹⁶ Lib. Pont., Vita Sergii c. 13 (ed. Duchesne 1, 375). Im Kommentar Duchesnes (ebd. 380) findet sich noch die ältere Verwechslung mit einer von Papst Donus (676–678; Lib. Pont., Vita Doni c. 1, ebd. 348) geweihten Euphemia-Kirche außerhalb der Stadt an der Via Appia (*Kehr*, Ital. Pont. 2, 32); Richtigstellung durch C. Vogel im Nachtrags-Band 3 zum Nachdruck von Duchesnes Ausgabe (1957) 98.

¹⁹⁷ Vgl. oben Anm. 31.

Anmerkungen zum Exkurs

¹ JK 1056 (MG. Epp. 2, 449 ff. und ACO IV 2 S. 112 ff.); vgl. oben Anm. 22.

² „Rursus de huius (= Theodori) errore Ioannes quoque Antiochenae ecclesiae antistes ait: „Multo autem tempore perseverans Theodorus persuasit multis et Nestorio quod Christus filius dei vivi, qui de sancta virgine Maria natus est, non est qui ex patre natus est deus verbum consubstantialis genitori, sed homo pro qualitate suae voluntatis ex deo verbo cooperationem suscipiens.“ (MG. Epp. 2 S. 459, 32–36 und ACO IV 2 S. 123, 23–27).

³ Vgl. *Th. Mommsen*, Zu den Gregorbriefen, in: NA 17 (1892) 189–192, ferner oben Anm. 145.

⁴ Vgl. O. *Bardenhever*, Geschichte der altkirchlichen Literatur 4 (1924) 247 ff., ACO IV 3, 1 (Index) S. 271 ff.

⁵ Wiedergegeben bei *Mansi*, Conciliorum collectio 9, 163 f.

der römische Diakon und spätere Papst Gregor⁶ – für das breite Mittelstück der Dokumentation (§§ 67–96 Schwartz) aus den lateinisch übersetzten Akten der 4. und 5. Sitzung des V. Konzils vom Jahre 553, an die er sich in der Anordnung der Exzerpte wie auch der Textgestaltung ziemlich eng anlehnte. Den Verhandlungen der 5. Sitzung des Konzils ist auch, mit leichtem Verstoß gegen die ursprüngliche Reihenfolge, das vermeintliche Johannes-Zitat des § 88 entnommen.⁷ Es erscheint dort im Kontext einer Denkschrift (libellus), die einst der Archimandrit Basileios gegen Theodor gerichtet hatte, um dessen namentliche Verurteilung bei Proklos von Konstantinopel (434–446) zu erreichen.⁸ Dem justinianischen Konzil wurde dies Schriftstück allerdings nur auszugsweise und unter einer (wohl absichtsvoll) irrigen Zuschreibung als jene Anfrage von armenischen Gegnern der Zwei-Naturen-Lehre verlesen, auf die dann Proklos im Jahre 435 mit seinem berühmten Tomus ad Armenios⁹ geantwortet hatte.¹⁰ Der Libellus, der seit der Edition von V. Riccardus (1630) als Epistola 1 im Briefcorpus des Proklos gezählt wird,¹¹ hat sich im übrigen einzig auf dem Wege über das in die Akten des V. Konzils eingegangene Exzerpt erhalten und ist nur so auch dem Papst Pelagius zugänglich geworden, der jedoch nicht nur in §§ 85–87 seines Lehrschreibens ein gutes Drittel des Textes unter der dem Konzil folgenden (falschen) Zuschreibung übernahm,¹² sondern wenig später in § 88 eben nochmals daraus zitierte, diesmal freilich unter dem Namen des Johannes von Antiocheia. Diese wiederum irriige Quellenangabe ist nun nicht zufällig, sondern rührt offenbar daher, daß dem von Pelagius gewählten Zitat in seiner unmittelbaren Vorlage, dem lateinischen Text des Libellus in den Konzilsakten, ein Satz vorausgeht, der mit den Worten endet: . . . *sicut continet*

⁶ Paulus Diaconus, Hist. Langob. III 20 (MG. SS. rer. Lang. 103); vgl. dazu Caspar, Papsttum 2, 371.

⁷ ACO IV 2 S. 123, 23–27 entspricht V. Konzil, 5. Sitzung, c. 14, 6 (ACO IV 1 S. 84, 11–14). In §§ 85–87 (ACO IV 2 S. 122, 33 – 123, 15) war aus derselben Sitzung c. 14, 1–3 (ACO IV 1 S. 83, 5–22) zitiert worden, in § 87 (ACO IV 2 S. 123, 16–22) dagegen bereits aus c. 16 dieser Sitzung (ACO IV 1 S. 85, 11–17) das erste Zitat aus dem Tomus ad Armenios.

⁸ Zur Herkunft des Libellus vgl. nach Tillemonts Nachweis E. Schwartz, Konzilstudien (1914) 26 f., Abramowski, Der Streit um Diodor und Theodor 255 u. ö.

⁹ ACO IV 2 S. 187–195.

¹⁰ ACO IV 1 S. 83, 1–4: „Ex libellis porrectis a presbyteris et diaconibus qui transmissi sunt ab episcopis et clericis et monachis et ceteris magnae Armeniae et Persidis et aliis gentibus Proclo sanctissimo episcopo Constantinopolitanae civitatis“; vgl. auch Schwartz, Konzilstudien 27². Die tatsächliche Anfrage aus Armenien ist nur in syrischer Übersetzung erhalten; vgl. M. Richard, Acace de Mélitène, Proclus de Constantinople et la Grande Arménie, in: Mémorial L. Petit (Archives de l'Orient chrétien 1; 1948) 393–412, bes. 407 ff., V. Inglisian, Die Beziehungen des Patriarchen Proklos von Konstantinopel und des Bischofs Akakios von Melitene zu Armenien, in: Oriens Christianus 41 (1957) 35–50.

¹¹ Migne PG 65, 851–856.

¹² „Armeniae quippe episcopi Proclo Constantinopolitanae urbis antistiti libellos contra Theodorum porrigentes dicunt . . .“ (ACO IV 2 S. 122, 32–33).

epistola Iohannis Antiochiae ad Nestorium.¹³ Das ist im Libellus eindeutig rückwärts zu beziehen und meint wohl den bekannten Brief 1 des Johannes, mit dem dieser in der Anfangsphase des dogmatischen Streites 430 seinen Freund Nestorios vor den bedenklichen Folgen seiner aufsehenerregenden Verkündigung in Konstantinopel hatte warnen wollen.¹⁴ Bei der Exzerpierung der Akten des Konzils von 553 wurde jedoch dieser Halbsatz von Pelagius (oder Gregor) augenscheinlich mißverstanden und auf die anschließende Bemerkung des Basileios-Libells über die Lehrinhalte Theodors bezogen, die man daher in seinem Schreiben als Zitat aus Johannes von Antiocheia wiederfindet.

¹³ „Et alia multa perturbatio a populo facta est ex dissonantibus Christianorum ecclesiae verbis eius, sicut continet epistola Iohannis Antiochiae ad Nestorium“ (ACO IV 1 S. 84, 9–11).

¹⁴ *Migne* PG 77, 1450–1458; ACO I 1, 1 S. 93–96.